Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

# Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen

Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke

KULTUSMINISTER KONFERENZ

DAAD Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Deutsches Studentenwerk

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Die Stimme der Hochschulen

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen
für Integration und Migration

## Impressum


**Erstellt durch:**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Kultusministerkonferenz (KMK)
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Deutsches Studentenwerk (DSW)
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

**Begleitet durch:**
Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)

**Herausgeber**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Frankenstr. 210,
90461 Nürnberg

**Stand**
September 2016

**Redaktion**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung Integration
Referat 310 – Grundsatzfragen der Integration, Wertevermittlung, Geschäftsstelle DIK
Nikolas Kretzschmar

**Druck**
Silber Druck oHG,
Niestetal

**Gestaltung**
KonzeptQuartier® GmbH
Schwabacher Str. 261, 90763 Fürth

**Bildnachweis**
BAMF

# Inhalt


Vorwort 5

1. Gegenstand, Aufbau und Themenschwerpunkte der Handreichung 6

2. Aufenthaltsstatus und Asylverfahren 8

- **2.1.** Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen in Deutschland 8
- **2.2.** Ablauf des Asylverfahrens 16
- **2.3.** Ansprache und Information von studieninteressierten Flüchtlingen durch Hochschulen und Studentenwerke während des Asylverfahrens und vor Ort 21

3. Integration ins Hochschulstudium 22

- **3.1.** Bildungsberatung/Erkennen von Kompetenzen 23
- **3.2.** Studienvorbereitung 24
- **3.3.** Hochschulzugang 27
- **3.4.** Hochschulzulassung 28
- **3.5.** Immatrikulation 28
- **3.6.** Fragen während des Studiums 29
  - **3.6.1.** Aufnahme eines Praktikums 30
  - **3.6.2.** Erwerbstätigkeit während des Studiums 31

4. Grundsicherung und Versicherung bei Flüchtlingen zur Studienvorbereitung und während des Studiums 34

- **4.1.** Fragen der Studienfinanzierung 34
- **4.2.** Versicherungsrechtliche Fragestellungen 36

5. Anhang 34

- **5.1.** Abkürzungsverzeichnis 38
- **5.2.** Glossar 39
- **5.3.** Weiterführende Stellen und Informationen 41
- **5.4.** Tabellarische Übersicht: Aufenthaltsstatus und Rechtsfolgen (Einleger)




# Vorwort

Deutschland gehört mittlerweile zu den wichtigsten Aufnahmeländern für Flüchtlinge[1] unter den Industrienationen. Im Jahr 2015 wurden 890.000 Asylsuchende im EASY-System registriert und rund 442.000 Erstanträge auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Die Gesamtschutzquote lag 2015 bei 49,8 Prozent. In der Folge rückt die Frage der Integration stärker ins Zentrum der Debatte.

Eine zentrale Herausforderung bei der Integration von Flüchtlingen besteht darin, dass innerhalb kurzer Zeit für viele Menschen Integrationschancen geschaffen werden müssen. Dies gelingt nur durch eine enge Zusammenarbeit aller am Integrationsprozess beteiligten Akteure.

Die deutschen Hochschulen und Studentenwerke haben sich frühzeitig dieser Aufgabe angenommen und dabei ein außerordentliches Engagement bewiesen. Sie gehörten zu den ersten Einrichtungen, die mit vielfältigen Initiativen und Projekten Flüchtlinge bei der sozialen und akademischen Integration unterstützt haben. Insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden gebührt hierfür besondere Anerkennung.

Wie viele Flüchtlinge über eine Vorqualifikation verfügen, die ihnen die Aufnahme eines Studiums in Deutschland erlaubt, ist derzeit noch unklar. Aufgrund des großen Interesses an Informationsveranstaltungen sowie der Selbstauskunft von Flüchtlingen ist allerdings von einem sichtbaren Zuwachs an Studieninteressierten aus der Zielgruppe auszugehen. Auch wenn die deutschen Hochschulen, Studienkollegs und Studentenwerke bereits seit Jahrzehnten über umfangreiche Erfahrungen bei der Integration ausländischer Studierender verfügen, bringt die Aufnahme von Flüchtlingen in studienvorbereitende Maßnahmen sowie in reguläre Studienangebote zahlreiche neue asyl-, aufenthalts-, sozial-, förder- und hochschulrechtliche Fragen mit sich. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Kultusministerkonferenz (KMK), der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), das Deutsche Studentenwerk (DSW) und die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) haben sich daher darauf verständigt, begleitet durch den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), einen grundlegenden Informationskatalog zusammenzustellen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen und in Studentenwerken eine Orientierung im Handlungsfeld anbietet.

Die vorliegende Handreichung soll dabei unterstützen, die gezeigte Willkommenskultur der deutschen Hochschulen und Studentenwerke weiter zu fördern. Denn bei all den Herausforderungen, die die Integration von Flüchtlingen in die Hochschulen mit sich bringt, dürfen auch die Chancen für den Einzelnen und die Gesellschaft nicht vergessen werden.

**Dr. Uta Dauke**
Vizepräsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

**Udo Michallik**
Generalsekretär der Kultusministerkonferenz

**Dr. Dorothea Rüland**
Generalsekretärin des Deutschen Akademischen Austauschdienstes

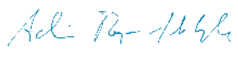

**Achim Meyer auf der Heyde**
Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks

**Dr. Jens-Peter Gaul**
Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz

**Dr. Cornelia Schu**
Geschäftsführerin des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration

1 In der Handreichung wird der Begriff „Flüchtling“ nicht im rechtlichen Sinne, sondern stellvertretend als Oberbegriff für die Gesamtheit der geflüchteten Menschen verwendet (s. a. unter 2.).

# 1. Gegenstand, Aufbau und Themenschwerpunkte der Handreichung

Die deutschen Hochschulen und Studentenwerke können auf eine jahrzehntelange Erfahrung bei der Integration von ausländischen Studierenden am Hochschul- und Forschungsstandort Deutschland zurückblicken. Die Integration von Flüchtlingen in Angebote zur Studienvorbereitung und das reguläre Studium stellt Hochschulen und Studentenwerke allerdings oftmals vor zusätzliche Herausforderungen und bringt neue Fragen mit sich.

Welchen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen unterliegen Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen wollen? Was gilt es, hinsichtlich Zulassung und Immatrikulation bei Flüchtlingen zu berücksichtigen? Auf welche Möglichkeiten der Studienförderung können Flüchtlinge zurückgreifen? Gibt es Hilfsangebote, die traumatisierte Flüchtlinge in Anspruch nehmen können?

Der Kenntnisstand in den Hochschulen und Studentenwerken ist dabei unterschiedlich ausgeprägt. Aufgrund der Dynamik, die das Handlungsfeld seit 2015 erfährt, kann die vorliegende Handreichung keine abschließenden Antworten auf sämtliche Einzelfragen bieten. Vielmehr soll sie Zusammenhänge greifbarer machen und eine praxisnahe Orientierung ermöglichen.

Dazu werden die wichtigsten Handlungsfelder in Bezug auf die Integration von Flüchtlingen an Hochschulen chronologisch beleuchtet. Ausgehend vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmen und relevanten Schnittstellen im Asylverfahren werden wichtige Schritte zur Integration ins Hochschulstudium sowie hochschul-, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen im Überblick dargestellt. Infoboxen enthalten wesentliche Informationen in Kürze oder vermitteln zusätzliche Informationen.

Die Handreichung richtet sich vorrangig an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den deutschen Hochschulen und in den Studentenwerken, die in Beratungseinrichtungen wie International Offices, Welcome Center, Studienberatungen, Sozialberatungen und anderen Einrichtungen tätig sind und studierwilligen Flüchtlingen Wege ins Studium aufzeigen.

Die Kenntnis einschlägiger hochschul-, ausländer- und sozialrechtlicher Grundlagen wird vorausgesetzt.

Der Sachstand der vorliegenden Handreichung wird in regelmäßigen Intervallen geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

HOCHSCHULZUGANG UND STUDIUM VON FLÜCHTLINGEN:
**Rechtliche Rahmenbedingungen in Kürze**

- Flüchtlinge können grundsätzlich unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens und von ihrem Aufenthaltsstatus ein Studium aufnehmen, wenn sie die entsprechenden hochschulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. In Einzelfällen kann allerdings ein ausländerrechtliches Hindernis bestehen.

- Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen, werden hochschulrechtlich der Gruppe der Bildungsausländer zugeordnet. Es gelten für Flüchtlinge im Studium grundsätzlich dieselben Regelungen wie für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende. Allerdings bestehen gegenüber ausländischen Studierenden, die sich zu Studienzwecken in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG aufhalten, Besonderheiten aufgrund des Aufenthaltsstatus – insbesondere im Bereich des Sozial-, Förder- und Aufenthaltsrechts –, die bei der Studierendenberatung von Bedeutung sein können.

- Flüchtlinge können durch Aufnahme eines Studiums keinen „Spurwechsel“ von einem Aufenthaltsstatus aufgrund eines Asylantrages in einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums vornehmen.[2] Dagegen ist es für Ausländerinnen und Ausländer bspw. mit einem gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums grundsätzlich möglich, Asyl zu beantragen.[3]

2 Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen, erfahren keine Änderung ihres Aufenthaltsstatus: gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG können Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufgrund des Aufenthaltszwecks zur Durchführung des Asylverfahrens nicht durch die Aufnahme eines Studiums einen sogenannten „Spurwechsel“ in einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums (§ 16 Abs. 1 AufenthG) vornehmen. Auch bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten ändert sich der Zweck des Aufenthalts mit der Aufnahme eines Studiums nicht.

3 s. Infobox (unter 3.6.): Sonderfall – Eintritt ins Asylverfahren bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis.

# 2. Aufenthaltsstatus und Asylverfahren

Der Begriff „Flüchtling“ wird in Alltagssprache, Medien und politischem Diskurs oft uneinheitlich und nicht im rechtlichen Sinne verwendet. Das kann in der Beratungspraxis für Unklarheit sorgen, insbesondere, wenn es darum geht, die mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus verknüpften Rechtsfolgen hinsichtlich der Aufnahme eines Studiums abzuschätzen (z. B. Studienfinanzierung).

In der Handreichung wird der Begriff „Flüchtling“ nicht im rechtlichen Sinne, sondern stellvertretend als Oberbegriff für die Gesamtheit der geflüchteten Menschen verwendet, sofern eine weitere Differenzierung nach Aufenthaltsstatus nicht erfolgt.

## 2.1. Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen in Deutschland

Seit 2014 ist in allen Ländern der Aufenthaltsstatus bei der Einschreibung kein hochschulrechtliches Kriterium mehr. Die mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und etwaigen aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmungen verknüpften Rechtsfolgen können jedoch für die Studienaufnahme oder ein Studium relevant sein. Im Folgenden werden die verschiedenen Aufenthaltsstatus anhand der sie belegenden Dokumente kurz und mit Blick auf die für ein Hochschulstudium relevanten Rechtsfolgen dargestellt.[4]

4 Eine tabellarische Übersicht zu diesen und weiteren relevanten rechtlichen Regelungen und Rechtsfolgen findet sich unter 5.4. (Einleger).



### Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis)

gem. 63a Abs. 1 AsylG

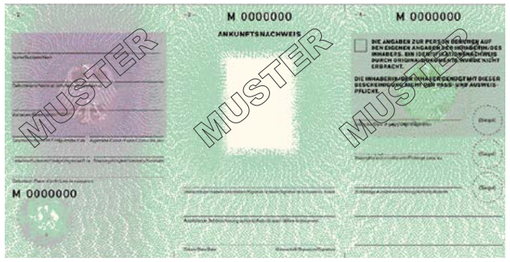


Der Ankunftsnachweis (AKN) gem. § 63a Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) ist eine Bescheinigung über die Meldung des Asylgesuchs. Er ersetzt seit Februar 2016 die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Der AKN gilt gegenüber Behörden als Identitätsnachweis in Deutschland. Er wird im Zuge der Registrierung von Flüchtlingen ausgestellt und durch die jeweils zuständige Stelle verwaltet. Dies können die Aufnahmeeinrichtung des Landes, ein Ankuftszentrum, eine Außenstelle des BAMF oder die Ausländerbehörde bei Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sein. Der AKN (vormals BüMA) ist die Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und gilt auch als Nachweis für die Anrechnung von Wartefristen (z. B. Zugang zu Arbeitsmarkt, BAföG). Die Gültigkeit des AKN endet mit Ablauf der Frist nach § 63a Abs. 2 Satz 1 AsylG oder der verlängerten Frist nach § 63a Abs. 2 Satz 2 AsylG, mit Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG oder mit dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 AsylG. Bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird der AKN eingezogen. Zuständig für die Einziehung ist die Behörde, welche die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausstellt (i. d. R. Ankunftszentrum/Außenstelle des BAMF).

**Folgewirkungen**[6]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*[7]
- *Kein Zugang zur Studienförderung des BAföG.*[8]
- *Praktika mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.*[9]
- *Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht gestattet. Im Übrigen kann Flüchtlingen, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland*[10] *stammen und die sich seit länger als drei Monaten gestattet (AKN oder Aufenthaltsgestattung) im Bundesgebiet aufhalten, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.*[11]
- *Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs*[12]*) für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive*[13] *möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.*[14, 15]

### Räumliche Beschränkung – Ankunftsnachweis (AKN)

In den ersten drei Monaten ab der Meldung des Asylgesuchs (bzw. für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen) besteht für Flüchtlinge eine räumliche Beschränkung, die sogenannte Residenzpflicht. Die Regelung findet Anwendung bei Flüchtlingen mit AKN (vormals BüMA) und Aufenthaltsgestattung. Dabei handelt es sich um eine asyl- und aufenthaltsrechtliche räumliche Beschränkung auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt (gem. § 56 AsylG). Das BAMF kann allerdings Flüchtlingen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern (§ 57 Abs. 1 AsylG).[5]

5 Bei der Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des AKN sollte eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Denn das unerlaubte Verlassen des Geltungsbereichs stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt ist (§ 86 Abs. 1 AsylG) und bei Wiederholung als Straftat angesehen werden kann (§ 85 Nr. 2 AsylG).
6 Weitere Informationen finden sich in der tabellarischen Übersicht (unter 5.4.).
7 Ggf. ausländerrechtliches Studierverbot (s. a. unter 3.5.).
8 s. a. unter 4.1.
9 Weitere Informationen unter 3.6.1.
10 Bei sicheren Herkunftsstaaten geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in aller Regel davon aus, dass dem Antragsteller oder der Antragstellerin keine Verfolgung droht – www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html.
11 s. a. 3.6.2.
12 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.
13 s. Glossar.
14 Leistungsberechtigte, die studienvorbereitende Maßnahmen oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen von den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Verpflichtung entbunden werden (§ 5b Abs. 2 Satz 4 AsylbLG).
15 Vgl. Integrationsgesetz (IntG) www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s1939.pdf.

## Aufenthaltsgestattung

gem. § 55 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 63 AsylG

Die Aufenthaltsgestattung gilt als Ausweisersatzdokument für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens ab der Asylantragstellung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Sie dient als Ausweis gegenüber staatlichen Stellen und belegt den Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens. Mit Aushändigung der Aufenthaltsgestattung wird der AKN (vormals BüMA) gem. § 63a Abs. 4 AsylG eingezogen. Die Aufenthaltsgestattung ist maßgeblich für den (nachrangigen) Zugang zu Arbeitsmarkt und beruflicher Ausbildung.

**Folgewirkungen**[17]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*[18]
- *Kein Zugang zur Studienförderung des BAföG.*[19]
- *Praktika mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.*[20]
- *Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht gestattet. Im Übrigen kann Flüchtlingen, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland*[21] *stammen und die sich seit länger als drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.*[22]
- *Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs) für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.*[23, 24]

### Räumliche Beschränkung – Aufenthaltsgestattung

In den ersten drei Monaten ab der Meldung des Asylgesuchs (bzw. für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen) besteht für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung eine räumliche Beschränkung, die sogenannte Residenzpflicht (vgl. Ankunftsnachweis). Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber noch der räumlichen Beschränkung unterliegen, kann die zuständige Ausländerbehörde zur Aufnahme eines Studiums eine Erlaubnis zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs erteilen (§ 58 Abs. 1 S. 3 AsylG).[16]

16 Bei der Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung sollte eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Denn das unerlaubte Verlassen des Geltungsbereichs stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt ist (§ 86 Abs. 1 AsylG) und bei Wiederholung als Straftat angesehen werden kann (§ 85 Nr. 2 AsylG).
17 Weitere Informationen finden sich in der tabellarischen Übersicht (unter 5.4.).
18 Ggf. ausländerrechtliches Studierverbot (s. a. unter 3.5.).
19 s. a. unter 4.1.
20 Weitere Informationen unter 3.6.1.
21 s. Fn. 10.
22 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.
23 s. Fn. 14.
24 s. Fn. 15.



## Duldung

gem. § 60a AufenthG

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a AufenthG regelt, unter welchen Voraussetzungen die Abschiebung ausgesetzt wird und eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) ausgestellt wird; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung dient ausschließlich dazu, Flüchtlingen zu bescheinigen, dass sie ausländerbehördlich registriert sind und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird.

**Folgewirkungen**[26]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*[27]
- *Zugang zur Studienförderung des BAföG nach 15 Monaten Wartefrist möglich.*[28]
- *Praktika mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.*[29]
- *Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) nach drei Monaten Wartefrist mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.*[30]
- *Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs*[31]*) für Flüchtlinge mit einer sogenannten Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 – 8 AufenthG) möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.*[32, 33]

### Räumliche Beschränkung – Duldung

Flüchtlinge mit einer Duldung unterliegen (ähnlich Flüchtlingen mit AKN oder Aufenthaltsgestattung) einer räumlichen Beschränkung auf das jeweilige Land, in dem sie gemeldet sind. Eine mögliche Ausnahme von der räumlichen Beschränkung besteht bspw. mit der Aufnahme eines Studiums in einem anderen Land (§ 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich Flüchtlinge seit drei Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten (§ 61 Abs. 1 und Abs. 1b AufenthG).[25]

25 Bei der Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs der Duldung sollte eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Denn das unerlaubte Verlassen des Geltungsbereichs stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt ist (§ 86 Abs. 1 AsylG) und bei Wiederholung als Straftat angesehen werden kann (§ 85 Nr. 2 AsylG).
26 Weitere Informationen finden sich in der tabellarischen Übersicht (unter 5.4.).
27 Ggf. ausländerrechtliches Studierverbot (s. a. unter 3.5.).
28 s. a. unter 4.1.
29 Weitere Informationen unter 3.6.1.
30 s. a. 3.6.2.
31 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.
32 s. Fn. 14.
33 s. Fn. 15.

## Fiktionsbescheinigung
gem. § 81 Abs. 5 AufenthG

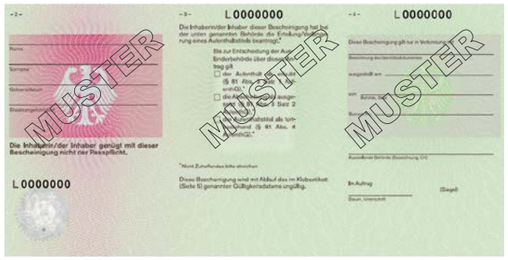


Eine Fiktionsbescheinigung wird Ausländerinnen und Ausländern ausgestellt, die sich in Deutschland aufhalten und die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis beantragt haben. Sie ist eine Bescheinigung über das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts, das mit dem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht.[34] Die Fiktionsbescheinigung wird regelmäßig für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörde den gestellten Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis prüft. Die Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

**Folgewirkungen**

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*[35]
- *Zugang zur Studienförderung des BAföG entsprechend dem beantragten Aufenthaltstitel möglich. Abstimmung mit der zuständigen Stelle geboten.*
- *Zugang zu Praktika entsprechend dem beantragten Aufenthaltstitel möglich. Abstimmung mit der zuständigen Stelle geboten.*
- *Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) entsprechend dem beantragten Aufenthaltstitel möglich. Abstimmung mit der zuständigen Stelle geboten.*
- *Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs*[36]*) entsprechend dem beantragten Aufenthaltstitel möglich. Abstimmung mit der zuständigen Stelle geboten.*

### Erlaubnisfiktion gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

Bei Flüchtlingen, deren Asylantrag positiv beschieden wurde, findet häufig die sogenannte „Erlaubnisfiktion“ Anwendung. Die Erlaubnisfiktion ist eine Fiktionsbescheinigung der Ausländerbehörde zum erlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet über den Zeitraum der erstmaligen Beantragung des Aufenthaltstitels bis zur Entscheidung über den Antrag und Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT). Die mit dem Aufenthaltstitel verbundenen Rechtsfolgen treten bereits mit dem Entscheid über den Asylantrag (bzw. mit der Abschlussmeldung des BAMF an die zuständige Ausländerbehörde)[37] in Kraft. Im Zweifelsfall ist die Abstimmung mit der jeweils zuständigen Stelle, insbesondere Ausländerbehörde und Jobcenter, notwendig. Aufenthaltszeiten mit einer Fiktionsbescheinigung werden bei der Aufenthaltsverfestigung oder einer Einbürgerung angerechnet.

34 Das Aufenthaltsrecht entsteht durch die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG.
35 Ggf. ausländerrechtliches Studierverbot (s.a. unter 3.5.).
36 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.
37 s. a. Überblick (unter 2.2.): Zuständigkeiten, Schnittstellen und Regelungen vom Asylverfahren bis zur Entscheidung.

Abbildung exemplarisch für alle nachfolgenden Aufenthaltstitel

## Aufenthalt aus humanitären Gründen
gem. § 25 Abs. 1 AufenthG für Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Flüchtlinge, die nach Art. 16a des Grundgesetzes (GG) im Asylverfahren anerkannt wurden. Sie erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Sofern die Anerkennung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird, erhalten sie danach unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG).
Bei der Asylberechtigung wird davon ausgegangen, dass folgende drei Merkmale ein Fluchtschicksal kennzeichnen. Fehlt eines dieser Merkmale, kommt eine Gewährung von Asyl gem. Art 16a GG nicht in Betracht:

- Verfolgung im Heimatland in asylerheblicher Weise durch staatliche Stellen,
- deswegen direkte Flucht nach Deutschland ohne Einreise über einen sicheren Drittstaat,
- deswegen Stellung eines Asylantrags in Deutschland.

**Folgewirkungen**[38]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*
- *BAföG-förderberechtigt.*[39]
- *Praktika grundsätzlich erlaubt.*[40]
- *Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (z. B. studentische Nebentätigkeit).*[41]
- *Unbeschränkte Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs – unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme möglich).*[42, 43]

## Aufenthalt aus humanitären Gründen
gem. § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG für anerkannte Flüchtlinge

Als Flüchtlinge werden nicht nur politisch Verfolgte durch das BAMF anerkannt, sondern entsprechend Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK, 1951) auch Menschen, denen wegen ihrer Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland Gefahr droht. Anders als bei Asylberechtigten muss diese Gefahr nicht vom Staat ausgehen, sondern kann auch von Parteien oder Organisationen stammen. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG) steht dem Status Asylberechtigter (i.S.d. Art. 16a GG) in den ausländerrechtlichen Folgewirkungen gleich. Sie erhalten zunächst einen Aufenthaltstitel für drei Jahre. Sofern die Anerkennung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird, erhalten sie danach unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis, § 26 Abs. 3 AufenthG.

**Folgewirkungen**[44]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*
- *BAföG-förderberechtigt.*[45]
- *Praktika grundsätzlich erlaubt.*[46]
- *Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (z. B. studentische Nebentätigkeit).*[47]
- *Unbeschränkte Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs – unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme möglich).*[48, 49]

38, 44 Weitere Informationen finden sich in der tabellarischen Übersicht (unter 5.4.).
39, 45 s. a. unter 4.1.
40, 46 Weitere Informationen unter 3.6.1.
41, 47 s. a. unter 3.6.2.
42, 48 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.
43, 49 s. Fn. 15.

## Aufenthalt aus humanitären Gründen
gem. § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG für subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiärer Schutz kann in Betracht kommen, wenn weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG) noch durch das Asylrecht (gem. Art. 16a GG) Schutz gewährt werden kann. Die Voraussetzung für eine Anerkennung durch das BAMF als subsidiär Schutzberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigter ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht wurden, dass der Ausländerin oder dem Ausländer im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 AsylG).
Flüchtlinge mit subsidiärer Schutzberechtigung erhalten den Aufenthaltstitel zunächst für ein Jahr mit ggf. Verlängerung für jeweils zwei Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). I.d.R. kann nach mindestens fünf Jahren Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 AufenthG).

**Folgewirkungen**[50]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*
- *BAföG-förderberechtigt.*[51]
- *Praktika grundsätzlich erlaubt.*[52]
- *Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (z. B. studentische Nebentätigkeit).*[53]
- *Unbeschränkte Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs). Unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.*[54, 55]

## Aufenthalt aus humanitären Gründen
gem. § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG für Personen mit nationalem Abschiebeverbot

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG soll Personen, deren Asylantrag abschlägig verbeschieden wurde, dann erteilt werden, wenn das BAMF ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt hat. So soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für die Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Durch die Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichtes sind die Begünstigten vor einer Abschiebung rechtlich geschützt. Die Ersterteilung erfolgt für mindestens ein Jahr Gültigkeit, nach fünf Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 1 S. 4, Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 9 AufenthG).

**Folgewirkungen**[56]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*
- *Förderberechtigt für die Studienförderung des BAföG, wenn bereits ein mindestens 15-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet besteht.*[57]
- *Praktika grundsätzlich erlaubt.*[58]
- *Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) gemäß Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.*[59]
- *Teilnahme an Integrationsangeboten möglich (z. B. Integrationskurs – unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme).*[60, 61]

## Humanitäre Aufnahmeverfahren – Aufnahme durch die obersten Landesbehörden
gem. § 23 Abs. 1 AufenthG

## Humanitäre Aufnahmeverfahren – Aufnahme durch den Bund
gem. § 23 Abs. 2 AufenthG

## Humanitäre Aufnahme – Neuansiedelung (Resettlement) durch den Bund
gem. § 23 Abs. 4 AufenthG

Diese Aufenthaltserlaubnisse erhalten Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden.
§ 23 AufenthG eröffnet den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt wird.[62]
Die Anordnung kann sich sowohl auf Flüchtlinge beziehen, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten, als auch auf Flüchtlinge, die bereits in Deutschland sind. Die Anordnung kann auch die Aufnahme von Flüchtlingen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten durch eigenständige nationale Entscheidung betreffen.

**Folgewirkungen**[63]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*
- *BAföG-förderberechtigt.*[64]
- *Praktika grundsätzlich erlaubt.*[65]
- *Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (z. B. studentische Nebentätigkeit) bei Aufenthalten gem. § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG. Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) gemäß Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet bei Aufenthalten gem. § 23 Abs. 1 AufenthG.*
- *Unbeschränkte Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs) bei Aufenthalten gem. § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG. Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs) möglich bei Aufenthalten gem. § 23 Abs. 1 AufenthG. Unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme möglich.*[66, 67]



## Aufenthaltserlaubnis bei bestehender unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise
gem. § 25 Abs. 5 AufenthG

Einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten Personen, deren Asylantrag abschlägig verbeschieden wurde, wenn aus verschiedenen Gründen eine Abschiebung unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (z. B. eine langfristige Reiseunfähigkeit oder die Weigerung des Herkunftsstaates, trotz der aktiven Mitwirkung bei dem Versuch der Passbeschaffung Ausweispapiere auszustellen).
Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob sie einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Dauer des Aufenthalts und die Integration in den Arbeitsmarkt. Der Aufenthaltstitel soll allerdings erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.
Bei jeder Verlängerung des Aufenthaltstitels prüft die Ausländerbehörde, ob die Ausreise oder Abschiebung weiterhin unmöglich ist. Das Aufenthaltsrecht ist bei Personen mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch nicht dauerhaft gesichert. Sollte eine Abschiebung oder Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein, muss damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nicht verlängert und zur Ausreise auffordert.

**Folgewirkungen**[68]

- *Bei Vorliegen der hochschulrechtlichen Voraussetzungen Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium.*
- *Förderberechtigt für die Studienförderung des BAföG, wenn bereits ein mindestens 15-monatiger Aufenthalt im Bundesgebiet besteht.*[69]
- *Praktika grundsätzlich erlaubt.*
- *Beschäftigung (z. B. studentische Nebentätigkeit) gemäß Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.*
- *Teilnahme an Integrationsangeboten (z. B. Integrationskurs) möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.*[70, 71]

### Wohnsitzregelung[72]

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie Flüchtlinge mit einer erstmalig erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG sind gem. § 12a AufenthG verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren – ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie im Rahmen des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden sind.

Eine Verpflichtung oder Zuweisung ist auf Antrag des Flüchtlings aufzuheben, wenn der Nachweis erfolgt, dass an einem anderen als dem zugewiesenen Ort (oder im Falle einer Verpflichtung nach § 12a Abs. 4 AufenthG an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf) u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG).

Die Wohnsitzregelung findet zudem keine Anwendung, wenn der Flüchtling oder deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt oder aufgenommen hat, durch welche der Flüchtling über ein Mindesteinkommen von derzeit 712 Euro verfügt, oder eine Berufsausbildung aufgenommen hat bzw. aufnimmt, oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

50, 56, 63, 68 Weitere Informationen finden sich in der tabellarischen Übersicht (unter 5.4.).
51, 57, 64, 69 s. a. unter 4.1.
52, 58, 65 Weitere Informationen unter 3.6.1.
53, 59, s. a. unter 3.6.2.
54, 60, 66, 70 s. Infobox: Integrationskurse.
55, 61, 67, 71 s. Fn. 15.
62 Beispielsweise haben syrische Staatsangehörige, die sich bereits zum 1. Februar 2013 zum Zweck des Studiums in Deutschland aufhielten (gem. § 16 Abs. 1 AufenthG) die Möglichkeit erhalten, den Aufenthalt bis zum Abschluss ihres Studiums mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG zu sichern (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2013-06-10-merkblatt-fluechtlinge.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
72 Vgl. Integrationsgesetz (IntG) www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s1939.pdf.

# 2.2. Ablauf des Asylverfahrens[73]

## Ankunft und Registrierung

*Meldung bei einer staatlichen Stelle*
Sobald Asylsuchende in Deutschland angekommen sind, müssen sie sich bei einer staatlichen Stelle (z. B. Grenzbehörden, Ausländerbehörden, Sicherheitsbehörden, Aufnahmeeinrichtung, Ankunftszentrum) melden und dort erklären, dass sie einen Asylantrag stellen möchten (Asylgesuch). Die staatliche Stelle vermittelt die Unterbringung in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung.

Vorhandene Unterlagen, insbesondere Pass oder Passersatz sind gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG den damit betrauten Behörden vorzulegen und zu überlassen (§ 21 Abs. 1 AsylG). Die Unterlagen werden wieder ausgehändigt, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

Ggf. wird den Asylantragstellenden eine gesetzlich nicht geregelte sogenannte Anlaufbescheinigung im Rahmen der Registrierung beim Erstkontakt ausgehändigt, um vor allem darüber zu unterrichten, in welche Aufnahmeeinrichtung sie verteilt werden und folglich, zu welcher Adresse sie sich begeben sollen. Falls sie bereits in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung sind, erhalten sie direkt ihren Ankunftsnachweis.

*Erstverteilung und Unterbringung*
Das Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Die Verteilungsquote legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt.[74]

Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich nach den aktuellen Kapazitäten. Die Einrichtung kann für die vorübergehende oder auch für die längerfristige Unterbringung zuständig sein. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, in welcher Außenstelle des BAMF oder in welchem Ankunftszentrum das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird: Es gilt die sogenannte Herkunftsländerzuständigkeit.

*Zuständige Aufnahmeeinrichtung*
Je nach Herkunftsland können Asylsuchende gem. § 47 AsylG bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise zur Familienzusammenführung, können sie innerhalb dieser Zeit aber auch einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.

Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist für die Versorgung und Unterkunft der Asylsuchenden verantwortlich. Während ihres Aufenthalts erhalten sie existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse im Alltag.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

## Asylverfahren

*Datenaufnahme und erkennungsdienstliche Behandlung*
In den Außenstellen des BAMF oder in den Ankunftszentren bekommen Asylantragstellende erste Informationen zum weiteren Ablauf des Asylverfahrens.[75] Falls noch nicht geschehen, wird der Ankunftsnachweis ausgestellt. Dieser berechtigt zur Unterbringung und Versorgung in der jeweils zuständigen Aufnahmeeinrichtung sowie zum Beziehen von Leistungen nach dem AsylbLG.

Die persönlichen Daten der Asylantragstellenden werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in ein bundesweit übergreifendes Kerndatensystem eingegeben. Die am Asyl- und Integrationsprozess beteiligten Partner haben Zugriff auf diese Daten und können diese im weiteren Verfahrensverlauf prüfen und bearbeiten.

### „Dublin-Fälle“

Auf der Grundlage der sogenannten Dublin-Verordnung prüft das BAMF, ob Deutschland oder ein anderer Staat für den jeweiligen Asylantrag zuständig ist. Nach der Dublin-Verordnung ist jeweils der EU-Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, den der Flüchtling bei Einreise in die EU als Erstes betritt oder betreten hat. Diese Zuständigkeitsprüfung ist geltendes Recht in den Staaten der Europäischen Union (EU), Norwegen, Island, der Schweiz sowie Liechtenstein. Die Dublin-Prüfung wird durchgeführt, damit jeder Asylantrag innerhalb der EU nur von einem Staat bearbeitet und Doppelprüfungen vermieden werden.[76]



Es folgt eine erkennungsdienstliche Behandlung und vorhandene Ausweispapiere werden auf Echtheit geprüft. Mithilfe dieser Informationen wird abgeglichen, ob ein sogenannter „Dublin-Fall“ vorliegt, oder ob Sicherheitsbedenken bestehen.

*Persönliche Asylantragstellung*
Die persönliche Antragstellung findet in den zuständigen Außenstellen des BAMF oder in den Ankunftszentren statt. Zu diesem Termin steht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung. Mit ihrer Unterstützung werden Antragstellende über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt. Es wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Der AKN (vormals BüMA) wird eingezogen.[77]

*Prüfung des Asylantrags*
Nach der persönlichen Anhörung zum Asylantrag prüft das BAMF, ob die geschilderten Fluchtgründe zum Schutz in Deutschland berechtigen. Abschließend wird die Entscheidung des BAMF über den Asylantrag in Form des Bescheids auf dem Postweg zugestellt. Die zuständige Ausländerbehörde erhält eine Abschlussmitteilung zum Asylverfahren.

## Integriertes Flüchtlingsmanagement

Das BAMF hat mit dem „Integrierten Flüchtlingsmanagement“ ein neues Konzept entwickelt, das die Aufgaben von der Ankunft der Asylsuchenden bis zu ihrer Integration oder Rückkehr strukturiert. Den Kern des neuen Konzepts bilden die Ankunftszentren, in denen viele bisher auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt werden. Nach Möglichkeit findet das gesamte Asylverfahren unter dem Dach des Ankunftszentrums statt. Die Ankunftszentren sind der Zugangspunkt zum Asylverfahren in Deutschland und zu allen damit verbundenen Leistungen.[78]

*Antragbearbeitung in einem Ankunftszentrum*
Welche Asylanträge in den Ankunftszentren bearbeitet werden, hängt maßgeblich von der jeweiligen Profillage[79] der Asylantragstellenden ab:

- Der oder die Asylantragstellende kommt aus einem Herkunftsland mit hoher Schutzquote (< 50 %). In diesem Fall soll i. d. R. im Ankunftszentrum das gesamte Asylverfahren zeitnah durchlaufen werden.

- Der oder die Asylantragstellende kommt aus einem Herkunftsland mit geringer Schutzquote (> 20 %). Auch in diesem Fall findet, soweit möglich, das gesamte Asylverfahren unter einem Dach im Ankunftszentrum statt. Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags kehrt sie oder er in das Herkunftsland zurück.

- Handelt es sich um einen „Dublin-Fall“ oder eine komplexe Profillage wird nach der Anhörung der Fall bei Bedarf an die zuständige Außenstelle des BAMF weitergeleitet.

## Integration

In dieser Phase ist es das Ziel des BAMF und anderer staatlicher Stellen, Flüchtlinge mit positivem Asylbescheid gut und schnell in unsere Gesellschaft zu integrieren. Das bedeutet vor allem die nahtlose Aufnahme in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Daher bittet die Bundesagentur für Arbeit (BA) Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive bereits während der Asylantragstellung darum, einen Kurzlebenslauf auszufüllen. Dieser dient später als Grundlage für ein Erstgespräch mit einem Kundenberater des örtlichen Jobcenters.

*Die Integration in die Gesellschaft findet insbesondere in den Kommunen statt*
Dafür bietet das BAMF allen Flüchtlingen, deren Antrag anerkannt wurde, einen Integrationskurs an, damit sie deutsche Sprachkenntnisse und Wissen über die deutsche Kultur erwerben. Das BAMF bietet diesen Kurs ebenfalls Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an, die noch im Asylverfahren sind und eine gute Bleibeperspektive haben.

Flüchtlinge, deren Antrag anerkannt wurde und die sich nur auf einfache Art und Weise auf Deutsch verständigen können, können durch die Ausländerbehörde oder den Träger der Grundsicherung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.[80, 81]

73 s. a. www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html
74 s. Glossar.
75, 77, 78 s. a. unter 2.1.
76 s. a. www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Pruefung-Dublinverfahren/pruefung-dublinverfahren-node.html.
78 Eine interaktive Karte aller Standorte des BAMF findet sich unter: www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Standorte/Kartenansicht/kartenansicht-node.html.
79 Seit Sommer 2015 teilt das Bundesamt durch ein systematisches Clusterverfahren Asylsuchende vor der Antragstellung in vier Gruppen ein. Für die genaue Zuordnung werden Kriterien nach dem Herkunftsland, der zu erwartenden Komplexität bei der Antragsbearbeitung als auch der Reiseroute angelegt.
80 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.
81 s. Fn. 15.

ÜBERBLICK:
**Zuständigkeiten, Schnittstellen und Regelungen vom Asylverfahren bis zur Entscheidung**

## AKN (vormals BüMA) und Aufenthaltsgestattung

→ **Zuständigkeit und Verfahren:**
Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens liegt beim Bund und wird durch das BAMF entweder in einem Ankunftszentrum oder einer Außenstelle wahrgenommen. Die Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens) entsteht grundsätzlich einheitlich und frühzeitig mit der Ausstellung des AKN.[82, 83]

→ **Unterbringung:**
Die Unterbringung von Flüchtlingen obliegt grundsätzlich den Ländern und Kommunen. Flüchtlinge können nach der Zuweisung in eine zuständige Aufnahmeeinrichtung des Landes dort für bis zu sechs Wochen und längstens sechs Monate untergebracht werden. Im Anschluss an die Unterbringung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung kann eine landesinterne Weiterverteilung auf kommunale Unterkünfte (z. B. Gemeinschaftsunterkunft[84]) erfolgen. Auch nach positivem Abschluss des Asylverfahrens kann es sein, dass Flüchtlinge mangels Wohnraumalternativen weiterhin in dieser Unterkunft bleiben.

→ **Ausländerrechtliche Belange:**
Die zuständige Ausländerbehörde entscheidet über die ausländerrechtlichen Belange bei Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während der ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts bestehen eine Residenzpflicht (räumliche Beschränkung) sowie eine Wartefrist für die Aufnahme einer Ausbildung und für den nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.[85, 86]

→ **Grundsicherung:**
Während des Asylverfahrens beziehen Flüchtlinge Leistungen nach dem AsylbLG. Erforderliche Sach- und Geldleistungen erhalten Flüchtlinge in der Aufnahmeeinrichtung oder beim zuständigen Sozialamt. Im Rahmen der Asylsozialberatung (z. B. durch die Kommune, Träger der freien Wohlfahrtspflege) bestehen Beratungsangebote für Flüchtlinge.

Die Grundsicherung des AsylbLG bleibt auch bei Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums während der ersten 15 Monate des Aufenthalts erhalten. Nach 15 Monaten entfallen wegen § 2 AsylbLG i. V. m. § 22 SGB XII die Leistungen bei Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen nach BAföG dem Grunde nach förderfähigen Bildungsmaßnahme.

→ **Zugang zu hochschulischen Angeboten, Studium und Arbeitsmarkt:**
Die Teilnahme an den Bildungsangeboten und studienvorbereitenden Maßnahmen der Hochschulen oder die Aufnahme eines Studiums unterliegen i. d. R. nicht der Zustimmung durch die Ausländerbehörde.[87]

Für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt und arbeitsmarktliche Qualifizierungsmaßnahmen sind die örtlichen Arbeitsagenturen zuständig (Rechtskreis des SGB III). Bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder eines Praktikums ist grundsätzlich die Zustimmung der Ausländerbehörde und ggf. der Arbeitsverwaltung erforderlich.[88, 89]

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können gem. § 5a Abs. 1 AsylbLG unter bestimmten Voraussetzungen von den zuständigen Behörden in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.[90, 91]

82 Vgl. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG.
83 s. Fn. 15.
84 Vgl. § 53 AsylG.
85 Die Drei-Monats-Frist für den Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika bei Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beginnt mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises, in den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, mit Asylantrag.
86 s. Fn. 15.
87 Ggf. ausländerrechtliches Studierverbot (s. a. unter 3.5.).
88 s. a. unter 3.6.1.
89 s. a. unter 3.6.2.
90 s. a. Infobox (unter 3.6.2.): Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.
91 s. Fn. 15.



ÜBERBLICK:
**Zuständigkeiten, Schnittstellen und Regelungen vom Asylverfahren bis zur Entscheidung**

## Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens

→ **Zuständigkeit und Verfahren:**
Nach Abschluss des Asylverfahrens ergeht durch das BAMF ein Bescheid an den Flüchtling. Zudem wird eine Abschlussmitteilung an die zuständige Ausländerbehörde verschickt, mit der über die Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung informiert wird. Der Eingang der Abschlussmitteilung kann die Voraussetzung für die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde sein. Der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem Erhalt des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) kann mit einer Bescheinigung der Ausländerbehörde, der sogenannten „Erlaubnisfiktion", überbrückt werden.

→ **Unterbringung:**
Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG zur Förderung der Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland. Diese findet keine Anwendung bei Flüchtlingen, die in einem Studienverhältnis stehen. Die Zuweisung oder Verpflichtung ist auf Antrag aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, dass u. a. an einem anderen Ort ein Studienplatz zur Verfügung steht.[92, 93]

Flüchtlinge, die keinen finanzierbaren Wohnraum finden, verbleiben i. d. R. in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft.

→ **Grundsicherung:**
Mit dem Abschluss des Asylverfahrens und der Anerkennung eines Schutzstatus werden die Leistungen des AsylbLG mit einer Übergangsfrist von 30 Tagen bzw. zum 1. des Folgemonats eingestellt. Der Bescheid über die Einstellung der Leistungen wird durch die zuständige Stelle, das Sozialamt der Kommune, erstellt. Nun ist nicht mehr das örtliche Sozialamt für Geldleistungen und Miete nach dem AsylbLG zuständig, sondern es können Leistungen zum Lebensunterhalt vorrangig nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beim örtlichen Jobcenter bzw. Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden.

Die Leistungen werden auf Antrag ab dem Tag der Antragstellung erbracht. Für die Antragstellung ist i. d. R. entweder der eAT oder eine „Erlaubnisfiktion" notwendig. Für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt oder in eine Qualifizierungsmaßnahme sind die örtlichen Jobcenter zuständig, falls ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) besteht, andernfalls ist die örtliche Agentur für Arbeit zuständig. Hinsichtlich der Aufnahme studienvorbereitender Maßnahmen bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten (Personen, deren Flüchtlingseigenschaft festgestellt worden ist, und subsidiär Schutzberechtigte) wird eine frühzeitige Abstimmung der Hochschule mit dem zuständigen Jobcenter empfohlen. Bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium) besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (in Ausnahmefällen als Darlehen möglich).[94]

92 s. a. Infobox (unter 2.1.): Wohnsitzregelung.
93 s. Fn. 15.
94 s. a. unter 4.1.

ÜBERBLICK:
**Zuständigkeiten, Schnittstellen und Regelungen vom Asylverfahren bis zur Entscheidung**

### Duldung

→ **Zuständigkeit und Verfahren:**
Flüchtlinge, deren Asylantrag negativ verbeschieden wurde und deren Ausreise aus bestimmten Gründen nicht vollzogen werden kann, erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde eine Duldungsbescheinigung.[95]

→ **Unterbringung:**
Flüchtlinge mit einer Duldung, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, sind verpflichtet, an einem bestimmten Ort den gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem die Ausländerin, der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Duldung gewohnt hat (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Die Unterbringung erfolgt i. d. R. zuerst in einer kommunalen Anschlussunterbringung (z. B. Gemeinschaftsunterkunft).

→ **Ausländerrechtliche Belange:**
Die zuständige Ausländerbehörde entscheidet über die ausländerrechtlichen Belange bei Flüchtlingen mit einer Duldung. Während der ersten drei Monate des rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts bestehen eine räumliche Beschränkung auf das Land, in dem die Ausländerin, der Ausländer zum Zeitpunkt über die Entscheidung über die Duldung gewohnt hat, sowie eine Wartefrist für die Aufnahme einer Ausbildung und für den nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.[96] Von der räumlichen Beschränkung kann abgewichen werden, wenn dies bspw. zum Zwecke des Studiums erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 AufenthG).

→ **Grundsicherung:**
Flüchtlinge mit einer Duldung beziehen weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG und werden hinsichtlich der Integration in den Arbeitsmarkt durch die Arbeitsagenturen (Rechtskreis des SGB III) betreut.[97] Flüchtlinge mit einer Duldung mit ständigem Wohnsitz im Inland erhalten BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG) nach einer Wartezeit von 15 Monaten.[98]

95 s. a. 2.1.
96 Die Drei-Monats-Frist für den Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika bei Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (gem. § 44 AsylG) zu wohnen, und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen (§ 29 a AsylG), beginnt mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN), in den Fällen, in denen kein AKN ausgestellt wird, mit Asylantragstellung.
97 Nach 15 Monaten Aufenthalt werden gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen analog SGB XII (Sozialhilfe) gewährt.
98 s. a. unter 4.1.



## 2.3. Ansprache und Information von studieninteressierten Flüchtlingen durch Hochschulen und Studentenwerke während des Asylverfahrens und vor Ort

Neben den bestehenden Beratungsangeboten und Kontaktstellen an Hochschulen und in Studentenwerken können unterschiedliche Möglichkeiten genutzt werden, um als Hochschule Flüchtlinge frühzeitig anzusprechen und zu den Angeboten gezielt zu informieren.

Die Ansprache und Information von Flüchtlingen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes bzw. in einem Ankunftszentrum untergebracht sind, sollte mit den zuständigen Landesministerien und weiteren Akteuren, wie der Regionaldirektion der BA, abgestimmt und mit der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung geplant werden. Eine Einbindung der zuständigen Asylsozialberatungsstelle ist dabei sinnvoll.

Daneben bieten sich Kooperationen mit Integrationskursträgern und Trägernetzwerken sowie Trägern von Sprachlernangeboten der Länder für Flüchtlinge an, um Informationen zu Studienangeboten und studienvorbereitenden Maßnahmen weiterzugeben.

Im Rahmen der kommunalen Unterbringung (z. B. Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Wohnformen) bestehen weitere Möglichkeiten für eine abgestimmte Ansprache und Information von Flüchtlingen:

- Zuständige Stellen der kommunalen Verwaltung für die Unterbringung von Flüchtlingen
- Kommunale Flüchtlingskoordinatoren (Landkreise und Städte)
- Sozialämter und allgemeine soziale Dienste
- Wohlfahrtsverbände, Migrationsdienste und Flüchtlingsberatungsstellen
- Regionalkoordinatoren des BAMF und Integrationskursträger (z. B. Volkshochschulen)
- Arbeitsverwaltung
  - Arbeitsagenturen – Kompetenzteam Migration (zur Information von Personen mit AKN, Aufenthaltsgestattung oder Duldung)
  - Jobcenter (zur Information von Personen mit anerkanntem Schutzstatus)
- Integration Points (bisher in NRW) und kommunale bzw. regionale Welcome Center für Neuzuwandernde
- Willkommenslotsen der Kammern
- Migrantenorganisationen und Initiativen des organisierten Ehrenamtes
- Kirchengemeinden und Moscheevereine

# 3. Integration ins Hochschulstudium

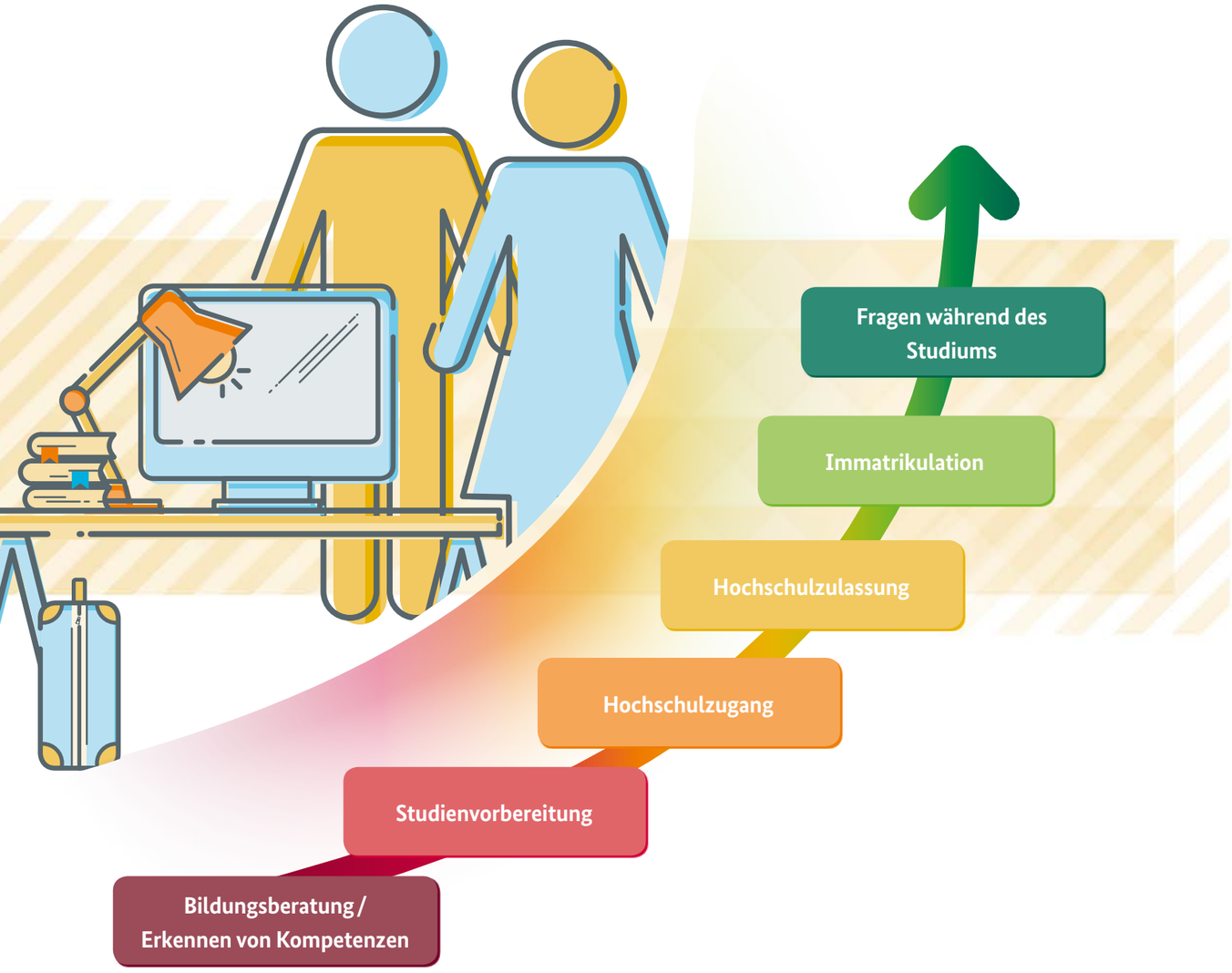




## 3.1. Bildungsberatung / Erkennen von Kompetenzen

Die Integration von Flüchtlingen in akademische (aber auch andere) Bildungswege erfordert eine gezielte und zielgruppenspezifische Beratung durch die Hochschulen und andere Träger.[99] Diese umfasst auch eine geeignete und frühzeitige Kompetenzermittlung.

### Frühzeitige Bildungsberatung im Zusammenspiel der regional relevanten Partner

Im Sinne einer raschen Integration von Flüchtlingen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt greifen die verschiedenen Bildungsbereiche bei der Beratung der Zielgruppe ineinander. Dabei werden jungen Flüchtlingen die verschiedenen Bildungs- und Ausbildungswege aufgezeigt und erklärt. Entsprechend ihrer individuellen Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen stehen ihnen vielfältige Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere der schulischen Bildungswege, der dualen Berufsbildung sowie auch die verschiedenen Formen eines Hochschulstudiums zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass in den Herkunftsländern andere Bildungssysteme existieren und bestimmte berufliche Ausbildungen wie beispielsweise Gesundheitsberufe oder kaufmännische Berufe als Studiengang an den Universitäten angeboten werden. Zugleich kennen Flüchtlinge in der Regel das deutsche Bildungssystem nicht umfassend, weder seine Chancen noch die bestehenden Herausforderungen und hohen Qualitätsstandards. Auch über die den Bildungsweg begleitenden sozial- und förderrechtlichen Möglichkeiten sollte frühzeitig informiert werden, da diese oftmals unbekannt sind.[100]

Beim Informationsaustausch mit den regionalen Partnern sind neben den Hochschulen und Studentenwerken die Arbeitsverwaltung, die Industrie- und Handelskammern, die Wohlfahrtsverbände, die zuständigen kommunalen Behörden und die Hochschul- bzw. Landesrektorenkonferenzen sowie freie Träger in der Flüchtlingsarbeit aktiv.

### Instrumente zur Erkennung von Kompetenzen und Potenzialen

Bund und Länder stellen Instrumente zur Verfügung, die im Kontext der Bildungsberatung für Flüchtlinge auf lokaler und regionaler Ebene genutzt werden können. Mit Online-Informationsangeboten zum Bildungssystem und zu verschiedenen Bildungswegen, Interessens- und Orientierungstests sowie allgemeinen und fachspezifischen Studierfähigkeitstests liegen allgemein nutzbare Instrumente vor, um Kompetenzen, Interessen und Fähigkeiten genauer zu erkennen und zu bewerten.

Beispielsweise steht mit dem Test für ausländische Studierende (TestAS) den Hochschulen und den Studieninteressierten aus dem Ausland ein Instrument zur Verfügung, mit dem die grundsätzliche Studierfähigkeit festgestellt werden kann; dies ersetzt jedoch nicht die zu fordernde Hochschulzugangsberechtigung. Der Test liegt, neben Deutsch und Englisch, auch auf Arabisch vor. Flüchtlinge[101] können den TestAS kostenlos ablegen.

Zur Feststellung der Sprachkompetenz Deutsch bzw. Englisch und zur Einstufung in einen studienvorbereitenden Deutsch- oder Englischkurs können bei studieninteressierten Flüchtlingen auch die seit Jahren bewährten Sprachtests onSET-Deutsch (vormals onDaF) und onSET-English eingesetzt werden. Auch hier gilt, dass Flüchtlinge die Tests kostenlos ablegen können. Die Teilnahmegebühren für TestAS, onSET-Deutsch und onSET-English werden vom DAAD aus Mitteln des BMBF für registrierte Flüchtlinge übernommen.

*www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42013-testas-uni-assist-und-onset-fuer-fluechtlinge*

**Weitere Beispiele für Orientierungs-, Eignungs- und Studierfähigkeitstests unter:**
*www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge*

99 s. a. Anhang unter 5.3.
100 s. a. unter 4.
101 Zugangsvoraussetzungen vgl. *www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42150-testverfahren-bei-testas-und-uni-assist/*.

# 3.2. Studienvorbereitung

Eine fundierte Studienvorbereitung ist ein zentraler Schlüssel zum Studienerfolg. Dies gilt insbesondere dann, wenn schulische und hochschulische Qualifikationen längere Zeit zurückliegen oder die Bildungsbiografie von Unterbrechungen gekennzeichnet ist. Dabei besteht eine Vielfalt an Möglichkeiten für den Erwerb der notwendigen sprachlichen und fachlichen Qualifikationen zur Studienaufnahme.

## Propädeutika

Auch wenn die formalen Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums erfüllt sind, müssen häufig fachliche Vorbereitungskurse belegt werden. Diese dienen zur Auffrischung, Vertiefung und Ergänzung erworbener Schulkenntnisse. Darüber hinaus bieten viele Hochschulen auch Kurse zum selbstständigen wissenschaftlichen Schreiben und Arbeiten an. Gerade für Studieninteressierte aus Herkunftsländern mit einer anderen Lern- und Lehrtradition sind diese Vorbereitungskurse eine wichtige Brücke zu einem erfolgreichen Studium.

## Spracherwerb und Sprachnachweis Deutsch

Flüchtlinge müssen, wie alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule über die für den Studiengang erforderlichen Deutschkenntnisse verfügen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können durch folgende Prüfungen nachgewiesen werden, soweit kein Grund für eine Befreiung vorliegt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- Test – Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
- Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Deutsches Sprachdiplom der KMK-Stufe zwei (DSD II, wird im Ausland abgelegt)

Eine entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bestandene DSH, ein TestDaF, der „Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder ein DSD II wird i. d. R. von den deutschen Hochschulen als Sprachnachweis anerkannt. Studiengangbezogen kann die notwendige Stufe in den einzelnen Prüfungen variieren.

Die DSH wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten. Nach einer Qualitätsprüfung durch den Fachverband für Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) wird die entsprechende Prüfungsordnung von der HRK registriert.

Der TestDaF wird vom TestDaf-Institut an lizensierten Testzentren in Deutschland und weltweit abgenommen. TestDaF unterscheidet in allen Teilprüfungen drei Niveaustufen (TDN 3, TDN 4, TDN 5), wobei ein mit mindestens TDN 4 in allen Teilprüfungen bestandener TestDaF als Sprachnachweis uneingeschränkt für die Zulassung und Einschreibung zu allen Studiengängen gilt.

*www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_06_25_RO_DT.pdf*

*www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/hochschulzugang-fuer-internationale-studierende/sprachnachweis-deutsch/*

Die Sprachkenntnisse können an den Sprachzentren der Hochschulen, an privaten Sprachinstituten oder an Studienkollegs erworben werden. Grundkenntnisse bis zum Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) werden bereits in den Integrationskursen[102] vermittelt. Studierendeninitiativen unterstützen ebenfalls häufig beim Spracherwerb durch ehrenamtlich begleitenden Unterricht und durch Sprach-Tandems.

102 s. Infobox (unter 3.2.): Integrationskurse.



### Integrationskurse[103]

Die Integrationskurse des BAMF sind seit 2005 das Kernstück der Integrationsförderung durch den Bund, mit dem Ziel, Zugewanderten allgemeinsprachliche Deutschkenntnisse bis Niveau B1 (GER) sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur, Geschichte und zum Werteverständnis[104] in Deutschland zu vermitteln. Die gesetzliche Grundlage findet sich in den §§ 43, 44, 44a AufenthG und der Integrationskursverordnung.

Die Integrationskurse sind seit Ende Oktober 2015 auch für Flüchtlinge mit einer guten Bleibeperspektive, Geduldete gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG und Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 5 AufenthG geöffnet.

Gem. § 44a AufenthG i. V. m. § 5b Abs. 1 AsylbLG werden Flüchtlinge mit einer guten Bleibeperspektive, einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder mit Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 5 AufenthG und § 23 Abs. 2 AufenthG von der zuständigen Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, sofern sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und von der zuständigen Leistungsbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert wurden. Gem. § 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG sind o. g. Flüchtlinge von einer Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch die zuständige Leistungsbehörde ausgenommen, wenn sie eine studienvorbereitende Maßnahme oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben.

Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde einen Flüchtling bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG zu einer Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn er oder sie sich nur auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Von der Verpflichtung ausgenommen sind gem. § 44a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG o. g. Flüchtlinge, die sich in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden, oder die gem. § 44a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2b SGB II eine Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten (z. B. Studium) im Bundesgebiet nachweisen können.

Angebote der Hochschulen für Flüchtlinge sollten dennoch mit der zuständigen Ausländerbehörde und der Integrationsfachkraft im Jobcenter bzw. der zuständigen Leistungsbehörde frühzeitig abgestimmt werden. Hierdurch kann bspw. vermieden werden, dass hochschulische Angebote zeitlich parallel zu möglicherweise verpflichtend wahrzunehmenden Integrationskursen des BAMF angesetzt werden.

#### Integrationskursangebote und ihre Inhalte

- **Allgemeiner Integrationskurs:** 600 Stunden Sprachkurs (Bewältigung alltäglicher Situationen: Wohnen, Gesundheit, Bildung, Beruf etc.) sowie 100 Stunden Orientierungskurs (Geschichte, Politik, Gesellschaft, Wertevermittlung).
- **Spezialkurse** (Jugend-, Frauen-/Eltern-, Alphabetisierungs-, Förderkurse): 900 Stunden Sprachkurs sowie 100 Stunden Orientierungskurs.
- **Intensivkurs:** 400 Stunden Sprachkurs und derzeit 30 Stunden Orientierungskurs. Zielgruppe u. a. Zuwanderinnen und Zuwanderer mit Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

Die Kurse schließen mit dem „Zertifikat Integrationskurs" ab: Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ), Test „Leben in Deutschland" (LiD). Das „Zertifikat Integrationskurs" bescheinigt ausreichende Sprachkenntnisse B1 (GER) und Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung, die im Zuge der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung nachgewiesen werden müssen.

**Weitere Informationen**
*www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html*

*webgis.bamf.de/BAMF/control*

103 s. Fn. 15.
104 s. a. *www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-grundgesetz.html*.

### Studienkolleg und Feststellungsprüfung

Der Zugang zum Studium an deutschen Hochschulen ist grundsätzlich auch mit ausländischen Sekundarschulabschlüssen möglich. Grundvoraussetzung ist, dass das Zeugnis nach dem Recht des Staates, in dem es erworben wurde, eine Hochschulzugangsqualifikation darstellt. Soweit nach den Bewertungsvorschlägen der KMK aufgrund wesentlicher Unterschiede kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie nicht Studienzeiten einer anerkannten Hochschule nachweisen, vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestehen.

**Informationen zu Bewertungsvorschlägen für Schulabschlüsse mit Hochschulzugang:**
*anabin.kmk.org*

Der Feststellungsprüfung geht i. d. R. eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus. Sie kann aber auch als externe Prüfung, bspw. bei den zuständigen Stellen des jeweiligen Ministeriums (bspw. in Nordrhein-Westfalen) oder ggf. direkt beim Studienkolleg, abgelegt werden.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Näheres hierzu findet sich in der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006).

*www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_04_15-RO-HS-Zugang-ausl-Bildungsnachweis.pdf*

**Informationen zu den Studienkollegs[105] unter:**
*www.studienkollegs.de*

### Internes Hochschulprüfungsverfahren

Einige Länder (Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen) ermöglichen zusätzlich den Hochschulzugang über ein internes Hochschulprüfungsverfahren. Die Hochschulen bereiten auf die entsprechende Zugangsprüfung vor. Es handelt sich um einen hochschulindividuellen Zugang; im Falle eines Studienortwechsels richtet sich die Anerkennung nach dem Landesrecht der aufnehmenden Hochschule.

*bravors.brandenburg.de/verordnungen/hzpv_2016*

*www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2016-03-09_Drs-19-322_28141.pdf*

*recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000601*

### Förderung von studienvorbereitenden Maßnahmen

Hochschulen und Studienkollegs sowie vergleichbare Einrichtungen werden beim Ausbau der studienvorbereitenden Maßnahmen, seien es allgemeinsprachliche, fachsprachliche oder fachliche Maßnahmen, die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung oder vergleichbare Zugangsverfahren, durch das BMBF ebenso wie von den zuständigen Landesministerien finanziell unterstützt. Aus Mitteln des BMBF wurde hierzu vom DAAD das gesonderte Förderprogramm „INTEGRA – Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium“ aufgelegt, das entsprechende studienvorbereitende Maßnahmen finanziell fördert. Antragsberechtigt sind Studienkollegs und Hochschulen.

*www.daad.de/integra*

Vergleichbare Hochschulförderprogramme der Länder müssen bei den zuständigen Länderministerien erfragt werden.

105 s. a. Glossar.



## 3.3. Hochschulzugang

Hochschulrechtlich können Flüchtlinge unabhängig von ihrem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland ein Studium aufnehmen. Es gelten insofern keine Besonderheiten für den Hochschulzugang. Etwaige ausländerrechtliche Einschränkungen sollten dennoch im Zweifelsfall mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtert werden. Flüchtlinge müssen wie andere ausländische Studierende auch über die formalen Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium an einer deutschen Hochschule verfügen.

Diese sind die für den Studiengang erforderlichen, i. d. R. deutschen Sprachkenntnisse und eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Ob ein direkter oder indirekter Hochschulzugang an deutschen Hochschulen vorliegt, richtet sich nach der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der KMK vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz, die in der Datenbank anabin veröffentlicht sind.[106]

- Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz entsprechend der jeweiligen Hochschulsatzung, spätestens aber bei der Immatrikulation nachzuweisen. Es gelten die jeweiligen Regelungen der Länder bzw. der Hochschulen.

- Für Erwerb und Nachweis der HZB gilt zunächst dasselbe wie auch für andere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber.

  – Liegt die ausländische HZB im Original oder in beglaubigter Form vor und berechtigt sie gemäß den Bewertungsvorschlägen der KMK zur direkten Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule, kann in zulassungsfreien Studiengängen die Immatrikulation erfolgen, in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Beteiligung am Zulassungsverfahren.

  – Liegt die ausländische HZB im Original oder in beglaubigter Form vor und berechtigt sie gemäß den Bewertungsvorschlägen der KMK nicht zum direkten Hochschulzugang, sind die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen in der Feststellungsprüfung bzw. durch Studienzeiten an einer anerkannten Hochschule nachzuweisen. Das Studienkolleg bereitet auf die Feststellungsprüfung vor. Darüber hinaus gibt es in einigen Ländern die Möglichkeit, die fehlenden Kompetenzen im Rahmen eines hochschulinternen Hochschulprüfungsverfahrens nachzuweisen.

- Verfügt ein Flüchtling über eine HZB seines Heimatlandes und kann diese fluchtbedingt nicht durch Originalzeugnisse oder beglaubigte Kopien nachweisen, gilt der Beschluss der KMK vom 3. Dezember 2015 „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können.“[107] Die KMK empfiehlt ein dreistufiges Nachweisverfahren:

  – Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien,

  – Plausibilisierung der Bildungsbiografie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland,

  – Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.

106 Vgl. *anabin.kmk.org*, s. a. unter 3.2. und Glossar.
107 *www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf*.

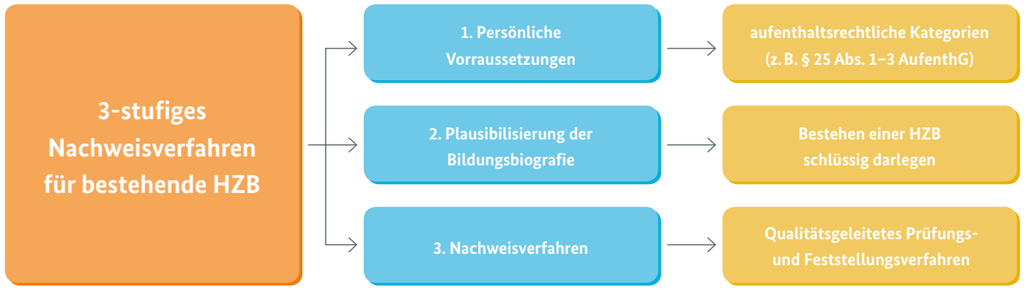


- Die Bewerbung um einen Studienplatz wird grundsätzlich bei der betreffenden Hochschule eingereicht. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und -bewerber für den Hochschulzugang entscheiden im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren die Hochschulen. Die Länder können die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise zentralen Zeugnisanerkennungsstellen übertragen. Sofern die Hochschule, an der man sich bewerben möchte, eine Vorprüfungsdokumentation durch die Servicestelle uni-assist vorsieht, wird die Bewerbung dort eingereicht. Uni-assist übernimmt im letzteren Fall die administrative Vorbearbeitung und -prüfung von ausländischen Studienbewerbungen. Insbesondere wird geprüft, ob die eingereichten Zeugnisse gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz den Hochschulzugang eröffnen bzw. ob der vorliegende Studienabschluss den Zugang zu weiterführenden Studien eröffnet. Für registrierte Flüchtlinge werden die Kosten dafür vom DAAD aus Mitteln des BMBF seit dem 1. März 2016 übernommen. Die abschließende Zulassung liegt bei der Hochschule.

## 3.4. Hochschulzulassung

Formell studienberechtigte Flüchtlinge müssen sich um einen Studienplatz bewerben. Ist ein Studiengang zulassungsbeschränkt, werden Flüchtlinge im Zulassungsverfahren grundsätzlich – wie andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind – in der sogenannten Ausländerquote beteiligt.

Nach den Zulassungsregelungen der Länder werden die Studienplätze innerhalb der Ausländerquote in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben, weitere Kriterien (wie z. B. Studierfähigkeitstests) sind je nach Landesrecht möglich. So können z. B. Ergebnisse aus dem TestAS in einzelnen Bundesländern angerechnet werden.

Der Beschluss der KMK zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 i. d. F. vom 12. September 2013 regelt die Ermittlung einer Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen, auch wenn kein direkter Hochschulzugang vorliegt und eine Feststellungsprüfung abgelegt werden muss.

In Bezug auf Flüchtlinge, die keine HZB und damit auch keine Note nachweisen können, wird zum möglichen Vorgehen auf den Beschluss der KMK vom 3. Dezember 2015 verwiesen.[108]

Es können darüber hinaus besondere Umstände berücksichtigt werden (ggf. auch Flüchtlingsstatus). In den Zulassungsgesetzen der Länder sind Beispiele für solche besonderen Umstände aufgeführt.

108 s. Fn. 107.



## 3.5. Immatrikulation

Im Zuge der Immatrikulation von Flüchtlingen gilt es insbesondere zu prüfen, ob ein ausländerrechtliches Studierverbot besteht. Zudem ist zu berücksichtigen, ob Gebühren, die bei der Immatrikulation entstehen, für bedürftige Flüchtlinge erlassen oder reduziert werden können.

### Ausländerrechtliches Studierverbot

Ein von einer Ausländerbehörde gegenüber einer Ausländerin oder einem Ausländer gem. § 61 Abs. 1 e AufenthG als aufenthaltsrechtliche Auflage erlassenes Studierverbot kann aufgrund hochschulrechtlicher Regelungen ein Immatrikulationshindernis sein (Hinweis in den Nebenbestimmungen zum Aufenthalt). Ist dies nicht der Fall und erfüllt sie oder er alle sonstigen hochschulrechtlichen Voraussetzungen, sollte sich die Ausländerin oder der Ausländer (ggf. mit Unterstützung der Hochschule) vor seiner/ihrer Immatrikulation an die Ausländerbehörde wenden, damit diese eine Aufhebung oder Abänderung des Verbots prüfen kann. Anderenfalls begeht die Ausländerin oder der Ausländer mit der Aufnahme des Studiums einen Verstoß gegen eine aufenthaltsrechtliche Auflage, die als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 98 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG). Angaben zu möglichen Auflagen finden sich in den Nebenbestimmungen zur Aufenthaltsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis.

### Umgang mit Gebühren

Bei der Immatrikulation, aber auch schon im Zulassungsverfahren entstehen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Kosten. Teilweise lassen Hochschulgesetze und andere einschlägige hochschulrechtliche Normen eine Befreiung und Minderung sowie Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen zu. Existieren keine speziellen hochschulrechtlichen Regelungen, gelten i. d. R. die allgemeinen Gebühren- und Beitragsgesetze.

Der Fluchthintergrund per se ist kein Grund, eine Gebühr oder einen Beitrag zu erlassen. Es müssen vielmehr im Einzelfall Gründe vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen. Allerdings kann man bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern davon ausgehen, dass sie über kein relevantes Einkommen verfügen, solange sie ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, die nur das Existenzminimum abdecken, nicht jedoch hochschulische Gebühren. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte (ohne Wartezeit) und Personen mit Duldung (nach 15 Monaten) sind hingegen BAföG-berechtigt[109] und können daher nicht als mittellos gelten, weil der BAföG-Satz auch hochschulische Gebühren abdeckt (dies gilt auch beim Teilbezug von BAföG, weil damit ausgedrückt ist, dass der Bezieher für den verbleibenden Betrag selbst oder seine Unterhaltsverpflichteten leistungsfähig sind). Hier wäre also anders zu entscheiden als ggf. bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Entsprechendes gilt bei Bezug von Stipendien oder anderweitigen Sozialleistungen.

Soweit und solange keine rechtlichen Möglichkeiten für Kostenerleichterungen vorgesehen sind, können alternativ andere Ausgleichsmaßnahmen wie z. B. landesspezifische Hilfsmaßnahmen oder Modelle in Betracht kommen, bei denen die Gebühren, Entgelte oder Beiträge – unter Wahrung des Gleichheitssatzes – durch das Land oder Dritte zugunsten von Bedürftigen unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Flüchtlingen übernommen werden. Fragen der Kostenreduzierung sind in dem Beschluss „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge – Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren“ (Beschluss der KMK vom 12. Mai 2016)[110] behandelt.

## 3.6. Fragen während des Studiums

Nach der erfolgreichen Immatrikulation und dem Start ins Studium bestehen bei Flüchtlingen gegenüber sonstigen ausländischen Studierenden aufenthaltsrechtlich und arbeitsmarktbezogen unterschiedliche Voraussetzungen, die einen spezifischen Beratungsbedarf erforderlich machen können. Sowohl Fragen rund um die Themen Studienpraktika, Nebenerwerb, studienbezogener Auslandsaufenthalt, Nachteilsausgleiche und Aspekte der Unterbringung als auch die Finanzierung des Lebensunterhalts und Versicherungsfragen[111] können relevant sein. Auch gilt es, das Thema „Trauma-Awareness“[112] bei Flüchtlingen aus der Handlungsperspektive der Hochschulen und Studentenwerke zu berücksichtigen.

109 s. a. unter 4.1.
110 Vgl. *www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_05_12-Fluechtlinge-Immatrikualtionskosten.pdf.*
111 s. unter 4.2.
112 s. Infobox (unter 3.6.): Trauma-Awareness.

### Sonderfall – Eintritt ins Asylverfahren bei Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Ausländische Studierende können sich im Bedarfsfall von qualifizierten Stellen (z. B. Rechtsanwälte) beraten lassen, ob und unter welchen Umständen die Möglichkeit besteht, in das Asylverfahren einzutreten. Der Eintritt in das Asylverfahren kann allerdings mit enormen Herausforderungen und Risiken verbunden sein und darf nicht leichtfertig vollzogen werden.

Im Falle des Eintritts in das Asylverfahren kann der bestehende Aufenthaltstitel (z. B. ein Visum zu Studienzwecken gem. § 16 Abs. 1 AufenthG) vorerst, ungeachtet dass ein Asylantrag gestellt wurde, gültig bleiben und bis zur Entscheidung über den Asylantrag verlängert werden (§ 10 Abs. 2 AufenthG). Ist eine Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels bspw. aufgrund der fehlenden Finanzierung des Studienaufenthaltes nicht möglich, erlischt der bestehende Aufenthaltstitel und es wird eine Aufenthaltsgestattung erteilt.

- Beträgt die Gesamtgeltungsdauer des bereits bestehenden Aufenthaltstitels längstens sechs Monate, erlischt der Aufenthaltstitel und die Meldung des Asylgesuchs und die Asylantragstellung müssen persönlich bei einem Ankunftszentrum oder der zuständigen Außenstelle des BAMF erfolgen.

  In diesem Fall kann der Umzug in eine Aufnahmeeinrichtung für die Durchführung des Asylverfahrens erforderlich sein.

- Hat der bereits bestehende Aufenthaltstitel eine Gesamtgeltungsdauer von länger als sechs Monaten, erfolgt die Asylantragstellung schriftlich beim BAMF (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

- Der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft ist dann i. d. R. nicht erforderlich, sofern Wohnraum bereits vorhanden ist und bei der öffentlichen Hand durch die Weiternutzung keine Mehrkosten entstehen (§ 53 Abs. 2 AsylG).

  Der Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung (räumliche Beschränkung) kann von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsgestattung, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, mit Zustimmung der Ausländerbehörde für das Studium verlassen werden (§ 58 AsylG).

- Im Falle, dass der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, oder zurückgenommen wurde, darf vor der Ausreise unter bestimmten Voraussetzungen kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Andernfalls wird ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 AufenthG[113] erteilt.

## 3.6.1. Aufnahme eines Praktikums

Asylberechtigte und international Schutzberechtigte[114] benötigen für die Aufnahme eines Praktikums weder die Genehmigung der Ausländerbehörde noch eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Flüchtlinge mit AKN (vormals BüMA), Aufenthaltsgestattung oder Duldung müssen vor der Aufnahme eines Praktikums eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde einholen. Eine ggf. erforderliche Zustimmung der BA wird in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander geregelt. Die Drei-Monats-Frist für den Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika von Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, beginnt mit der Ausstellung des AKN. In den Fällen, in denen kein AKN ausgestellt wird, mit der Asylantragstellung.

**Bei den folgenden Praktika ist eine Zustimmung der BA grundsätzlich nicht erforderlich:**

- Pflichtpraktika,
- Orientierungspraktika,
- ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten,
- Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung.

Für o. g. Praktika muss gem. § 22 des Mindestlohngesetzes kein Mindestlohn gezahlt werden.

Hinsichtlich reiner Hospitationen, ohne eine Eingliederung in den Betriebsablauf, muss weder die Genehmigung

113 AufenthG Abschnitt 5: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.
114 s. a. unter 2.1.



der Ausländerbehörde noch eine Zustimmung der BA eingeholt werden. Denn reine Hospitationen stellen keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.

Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde sollte für alle Praktika im Zweifelsfall dennoch erfolgen.

**Weitere Informationen:**
*www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/07/2015-07-29-beschaeftigungsverordnung-kabinett.html*

*www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf*

## 3.6.2. Erwerbstätigkeit während des Studiums

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Flüchtlinge abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts in Deutschland. Konkrete Hinweise zum Arbeitsmarktzugang finden sich auf Aufenthaltstitel, Duldung und Aufenthaltsgestattung. Die Ausländerbehörden, die für diese Fragen zuständig sind, tragen eine sog. Nebenbestimmung in die Aufenthaltspapiere ein. Beim eAT werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist für Flüchtlinge mit AKN (vormals BüMA) und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, die kürzer als drei Monate in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, sowie für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten (gem. § 29a AsylG), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, nicht gestattet. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises, in den Fällen, in denen kein Ankunftsnachweis ausgestellt wird, mit der Asylantragstellung.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen und bereits länger als drei Monate mit AKN (vormals BüMA) registriert sind und nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, sowie Personen mit einer Duldung dürfen grundsätzlich nur dann eine Beschäftigung aufnehmen, wenn die Ausländerbehörde dies genehmigt und in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung vermerkt hat. Vor Beginn einer Beschäftigung muss deshalb die Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Eine i. d. R. erforderliche Zustimmung der BA wird in einem rein internen Verfahren der Behörden untereinander geregelt. Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde sollte im Zweifelsfall immer erfolgen.

Asylberechtigten und international Schutzberechtigten ist die Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes uneingeschränkt erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 4 bzw. Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 AufenthG). Bei Flüchtlingen, für die ein nationales Abschiebeverbot festgestellt worden ist, sind die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit in der nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis zu beachten.

Hochschulrechtlich darf der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit, wie bei anderen Studierenden auch, den Studienerfolg nicht gefährden.

*Weitere Informationen zum Arbeitsmarktzugang nach Aufenthaltsstatus finden sich auch in der tabellarischen Übersicht im Anhang unter 5.4.*

### Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen[115]

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die weder aus einem sicheren Herkunftsland stammen (§ 29a AsylG) noch Inhaberinnen oder Inhaber einer Duldung oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 5a Abs. 1 AsylbLG von den zuständigen Behörden in Arbeitsgelegenheiten, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ stattfinden, zugewiesen werden. Flüchtlinge, die einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zugewiesen wurden, sind gem. § 5a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG i. V. m. § 11 Abs. 4 SGB XII zur Wahrnehmung verpflichtet. Die Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums kann der Verpflichtung entgegenstehen (§ 5a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG).

115 s. Fn. 15.

## Auslandsaufenthalte (EU/Drittstaaten) von Flüchtlingen während des Studiums

Bei der Wahl des Studiengangs ist bei Flüchtlingen generell darauf zu achten, dass auf ein (grundsätzlich) in das Curriculum integriertes Auslandssemester im Ausnahmefall verzichtet werden kann, denn die rechtlichen Regelungen bezüglich Auslandsreisen und Auslandsaufenthalten gestalten sich für Flüchtlinge entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus verschieden, und sind abhängig von den jeweiligen Aus-, Einreise- und Rückkehrbedingungen. Dies betrifft Besuchsreisen (touristische Reisen, Exkursionen) ebenso wie längere Studienaufenthalte bspw. im Rahmen eines Auslandssemesters.

Eine Abstimmung zu den Aus-, Einreise- und Rückkehrbedingungen sollte daher im Zweifelsfall frühzeitig mit der zuständigen Ausländerbehörde und der jeweiligen ausländischen Vertretung in Deutschland (Botschaft, Konsulat)[116] erfolgen.

Im Allgemeinen benötigen Asylberechtigte und international Schutzberechtigte für Besuchsreisen (touristische Reisen, Exkursionen) von bis zu 90 Tagen, je Zeitraum von 180 Tagen in einen Schengen-Staat kein Visum. Neben der Aufenthaltserlaubnis (eAT) ist ein Reiseausweis erforderlich (z. B. Reiseausweis für Flüchtlinge – GFK-Pass nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951)[117].

Für Studienaufenthalte im Ausland (z. B. Auslandssemester) muss ein entsprechendes Visum bei der ausländischen Vertretung in Deutschland beantragt werden.

AKN (vormals BüMA) bzw. Aufenthaltsgestattung berechtigen nicht zum Grenzübertritt (§ 64 Abs. 2 AsylG). Sofern Flüchtlingen mit AKN bzw. Aufenthaltsgestattung im Rahmen des Studiums die Einreise und der Aufenthalt in einem anderen Staat erlaubt werden, können sie ihr Recht auf Rückkehr nach Deutschland verlieren. Gleiches gilt i. d. R. auch für Studierende mit einer Duldung.

## Nachteilsausgleiche

Grundsätzlich haben Studierende mit Behinderungen, längerfristigen Beeinträchtigungen oder chronischen Erkrankungen (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX) einen gesetzlich verankerten Anspruch (z. B. GG, HRG, Landeshochschulgesetze, Prüfungsordnungen) auf Nachteilsausgleiche in Studium und Prüfungen.

Nachteilsausgleiche können sich beziehen

- auf die Organisation und Durchführung des Studiums (z. B. Verlängerung von Prüfungsfristen, Erstellung eines individuellen Studienplanes, Modifikationen von Anwesenheitspflichten, bevorzugte Zulassung zu Lehrveranstaltungen),
- auf Prüfungen und Leistungsnachweise (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Änderung der Prüfungsform, Erlaubnis zur Nutzung von technischen Hilfsmitteln und Assistenz, Modulfristverlängerung).

Betroffenen Flüchtlingen, die im Studium einen Nachteilsausgleich bei der Hochschule beantragen wollen, sollte für eine individuelle Beratung frühzeitig der Kontakt zu den Beauftragten, Beraterinnen und Beratern für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Hochschulen und Studentenwerken vermittelt werden.

Beauftragte, Beraterinnen und Berater für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Hochschulen und Studentenwerken finden nützliche Hinweise unter:
*www.studentenwerke.de/de/content/studium-und-pr%C3%BCfungen*

## Aspekte der Unterbringung

Allgemeine Hinweise zur Unterbringung von Flüchtlingen finden sich unter 2.2. im Überblick: Zuständigkeiten, Schnittstellen und Regelungen vom Asylverfahren bis zur Entscheidung.

Für immatrikulierte Studierende bieten die regionalen Studentenwerke Wohnheimplätze an. Gasthörerinnen und Gasthörer sind hier i. d. R. nicht wohnberechtigt. Die Zimmervergabe an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studienkollegs ist an jedem Standort individuell geregelt – Ansprechpartner können hierzu Hochschule, Studienkolleg oder Studentenwerk sein.

116 Liste ausländischer Vertretungen in Deutschland findet sich unter: *www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/332540/publicationFile/219930VertretungenFremderStaatenListe.pdf.*

117 Alle Staaten, die die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben, erkennen den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass an. Dies sind weltweit über 100 Staaten. Damit ist eine visumfreie Einreise in fast alle europäischen Länder (Schengen-Staaten) bei Aufenthalten ohne Arbeitsaufnahme von bis zu 90 Tagen, je Zeitraum von 180 Tagen möglich.



### Angebote der Studentenwerke für Flüchtlinge

Aufgrund jeweiliger landesgesetzlicher Regelungen (Studentenwerks- oder Hochschulgesetze) ist das Angebot der Studentenwerke im Kernbereich mit der wirtschaftlichen und sozialen Förderung auf immatrikulierte, den Solidarbeitrag entrichtende Studierende an Hochschulen beschränkt. Verpflegung in Mensen/Cafeterien, Wohnen in Studentenwohnheimen und BAföG-Amt (Ausnahme Rheinland-Pfalz) sind Regelleistungen der Studentenwerke. Diese Förderung kann – je nach Standort – auch beinhalten: Sozialberatung, psychologische Beratung, Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigung/chronischer Erkrankung, Beratung von Studierenden mit Kind, Studienfinanzierungsberatung, Rechtsberatung und den Unterhalt von Kindertageseinrichtungen. Einzelne Studentenwerksgesetze ermöglichen Auftragserweiterungen – zu erteilen durch das jeweilige Land. Dies kann im Einzelfall die Leistungsgewährung an Studienkollegiatinnen und -kollegiaten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vorkursen, Gasthörerinnen und Gasthörer beinhalten. Die speziellen Services für ausländische Studierende der Studentenwerke, wie z. B. Tutoren-, Kontakt- oder Patenprogramme bieten ggf. Anknüpfungspunkte für die Integration von Flüchtlingen an den Hochschulstandorten. Einige Studentenwerke verfügen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die auch von studierenden Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können, wie z. B. Härtefalldarlehen, Mensa-Freitische oder Semesterbeitragsstipendien.

### Trauma-Awareness

Flüchtlinge können unter einer psychoreaktiven Traumafolgestörung oder einer anderen psychischen Erkrankung leiden. Dies kann in Beratungsgesprächen deutlich werden. Die internationale DAAD-Akademie (iDA) bietet Weiterbildungskurse zu Trauma-Awareness für Beraterinnen und Berater der Hochschulen und Studentenwerke an. Des Weiteren hat die iDA die Handreichung „Trauma-Awareness und Psychoedukation“ herausgegeben, die den Umgang mit geflüchteten Studentinnen und Studenten mit Traumata thematisiert: *www.daad-akademie.de/medien/ida/traumalast.pdf.*

Beraterinnen und Berater sollten bei einem Verdacht auf schwerwiegende psychische Probleme des oder der Beratenen die Inanspruchnahme ärztlicher bzw. therapeutischer Hilfe unterstützen. Die Suche nach freien Therapieplätzen bzw. einer passenden Therapeutin oder einem Therapeuten kann durch eine Vernetzung mit niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten beschleunigt und vereinfacht werden. Die psychologischen Beraterinnen und Berater der Studentenwerke verfügen in der Regel über gute Netzwerke. Eine Trauma-Behandlung durch die Psychologischen Beratungsstellen ist nicht möglich, aber Studierende können sich hier über die Möglichkeiten entsprechender psychotherapeutischer Behandlung in Institutionen außerhalb der Hochschule informieren. Darüber hinaus und an Standorten/Hochschulen ohne psychologischen Beratungsdienst wird empfohlen, sich bezüglich der Diagnose/Behandlung von Traumafolgestörungen an die folgenden Institutionen zu wenden, bei denen z. B. spezialisierte Therapeutinnen und Therapeuten erfragt werden können:

- DeGPT – Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie
- Bundespsychotherapeutenkammer – Psychotherapeutensuchdienst
- Psychotherapeutenverfahren der Unfallkassen (DGUV)
- KV – Koordinationsstelle
- Trauma-Ambulanzen der Universitäten
- Spezielle Einrichtungen zur Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen

Zudem sollte geprüft werden, ob der bestehende Versicherungsschutz eine psychotherapeutische Traumabehandlung abdeckt. Es ist davon auszugehen, dass studentische Tarife der privaten Krankenversicherungen diese Leistungen in der Regel nicht abdecken.

Der Umgang mit schwer traumatisierten Menschen stellt besondere Herausforderungen an die Psychohygiene der Beratenden, weshalb hier eine psychologische Begleitung erforderlich sein kann.

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat einen Ratgeber für haupt- und ehrenamtliche Helfer veröffentlicht, der im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen unterstützen kann: *www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPtK_Infomaterial/Ratgeber-Fl%C3%BCchtlingshelfer/20160513_BPtK_RatgeberFluechtlingshelfer_deutsch.pdf*

# 4. Grundsicherung und Versicherung bei Flüchtlingen

**zur Studienvorbereitung und während des Studiums**

## 4.1. Fragen der Studienfinanzierung

Im Rahmen der Teilnahme an studienvorbereitenden Maßnahmen der Hochschulen wie auch mit Aufnahme eines Studiums bestehen für Flüchtlinge grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Sicherung der Lebenshaltungskosten:

### Asylbewerberleistungen

Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG sind während des Grundleistungsbezugs, also innerhalb der ersten 15 Monate nach Registrierung eines Flüchtlings, auch dann nicht ausgeschlossen, sondern weiter zu gewähren, wenn ein Studium oder eine sonstige Ausbildung aufgenommen wird. Für diesen Zeitraum gibt es keinen gesetzlichen Leistungsausschluss für Flüchtlinge mit AKN (vormals BüMA), Aufenthaltsgestattung woder Duldung, die ein Studium oder eine sonstige Ausbildung absolvieren.

Ab dem 16. Monat gilt für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG der Bezug von Leistungen analog dem SGB XII (Sozialleistungen). Daher steht wegen § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XII eine dem Grunde nach BAföG-förderungsfähige Ausbildung dem Bezug von Leistungen des SGB XII entgegen. Betroffene sollten frühzeitig auf diesen Umstand hingewiesen werden.



### BAföG

Das BAföG ist die staatliche Studienfinanzierung, sofern die für den Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (Subsidiarität). Eine BAföG-Beratung ist erst sinnvoll, wenn der ausländerrechtliche Status schriftlich feststeht. Denn dies ist unverzichtbare Basis für die Beurteilung eines BAföG-Anspruchs.

Die Förderfähigkeit von Flüchtlingen hängt u. a. vom Aufenthaltsstatus (§ 8 BAföG – Staatsangehörigkeit)[118] ab:

- Asylberechtigte und international Schutzberechtigte (s. 2.1.) sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem der sonstigen in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG aufgeführten Aufenthaltstitel erhalten BAföG (ohne Wartezeit).
- Bestimmte humanitär Aufenthaltsberechtigte und Personen mit einer Duldung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a BAföG) erhalten BAföG, wenn bereits ein mindestens 15-monatiger rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet besteht.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studienkollegs und Vorkursen (an Hochschulen) können Schüler-BAföG (gem. AföGVorkHSV/auch VorkurseV genannt) erhalten, für die das BAföG-Amt des Studentenwerks (in Rheinland-Pfalz: Hochschule) zuständig ist, wenn eine Immatrikulation an der Hochschule vorliegt.
- Syrische Studierende, die sich spätestens seit 1. Februar 2013 mit einem Aufenthaltstitel zu Studienzwecken (§ 16 Abs. 1 AufenthG) in Deutschland aufhalten, wird auf Antrag ein Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt (Einigung Bund/Länder; BMI/LMI-Erlass vom 22. März 2013). Voraussetzung: die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 AufenthG liegen bis auf die Sicherung des Lebensunterhalts vor; es besteht keine finanzielle staatliche oder private Unterstützung aus Syrien mehr; es besteht keine bzw. nicht ausreichende deutsche Förderung; es besteht keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit; es bestehen keine ausreichenden Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung.

  Damit werden die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit des Personenkreises gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG geschaffen (BMBF-Erlass vom 16. April 2013).

Darüber hinaus müssen die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen nach dem BAföG (z. B. förderfähige Ausbildung/vorherige Studienleistungen, Altersgrenze) in jedem Fall erfüllt sein.

#### Hinweise zur BAföG-Antragstellung

**Bei der BAföG-Antragstellung ist Folgendes zu beachten:**

- In vielen Ländern kann der BAföG-Antrag online gestellt werden. Andernfalls gibt es den Antrag in Papierform beim BAföG-Amt im Studentenwerk oder als Download auf der Internetseite des BMBF.
- Ein BAföG-Antrag kann nur in deutscher Sprache gestellt werden.
- Ohne die Bescheinigung nach § 9 BAföG (Formblatt 2) oder die Immatrikulationsbescheinigung kann der Antrag nicht abschließend bearbeitet werden!
- Die Vollständigkeit der Unterlagen ist für eine zügige Bearbeitung des Antrags grundsätzlich erforderlich.
- Können gem. § 51 Abs. 2 BAföG bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate ein Vorschuss unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

**Wie hoch ist das BAföG?**

Beim Schüler-BAföG beläuft sich der Höchstsatz auf 504,– Euro/Monat, zzgl. Krankenversicherungs-/Pflegeversicherungszuschlag (seit 1.8.2016). Beim Studierenden-BAföG beläuft sich der Höchstsatz auf 735,– Euro/Monat, inkl. Krankenversicherungs-/Pflegeversicherungszuschlag (ab Wintersemester 2016/2017).

118 www.bafög.de/de/-8-staatsangehoerigkeit-224.php.

### Stipendien

Jeder Stipendiengeber kann nach Maßgabe der eigenen Förderrichtlinie auch Stipendien für Flüchtlinge anbieten (private Förderer, die 13 Begabtenförderungswerke (*www.stipendiumplus.de*) sowie Hochschulen, die Deutschlandstipendien eingeworben haben, etc.). Ggf. sind hier auch Landesstipendienprogramme einschlägig. Das BMBF hält eine Stipendiendatenbank unter *www.stipendienlotse.de* vor.

Der Garantiefonds Hochschule, ein Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), fördert nach einer umfassenden Bildungsberatung Flüchtlinge bei der sprachlichen und fachlichen Studienvorbereitung.[119]

### Kredite

Für den Bildungskredit des Bundes gilt: Antragsberechtigt ist, wer seinen ständigen Wohnsitz im Inland hat und die Voraussetzungen nach § 8 BAföG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Bildungskredit kann ab einem bestimmten Ausbildungsstand gewährt werden, vgl. § 2 der Vergabekriterien für den Bildungskredit.

*www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/010_Vergabe_von_Bildungskrediten/001_Foerderbestimmungen/foerderbestimmungen_Inhalt.html?nn=4503950#Anker2*

## 4.2. Versicherungsrechtliche Fragestellungen

### Krankenversicherung

**Im Hinblick auf studienvorbereitende Maßnahmen und Fachstudium gilt im Allgemeinen Folgendes:**

#### Krankenversicherung im Fachstudium

Studierende sind grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig.

Im Falle einer BAföG-Förderung besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Krankenversicherung zu erhalten.

#### Krankenversicherung während studienvorbereitender Maßnahmen

Bei einer Immatrikulation in studienvorbereitende Maßnahmen besteht keine studentische Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V. Die Hochschulen müssen hier also – selbst bei einer Immatrikulation – nicht die Voraussetzung der SKV-MV prüfen. Für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte mit BAföG-Anspruch bedeutet das, wie bei allen anderen Studieninteressierten auch:

Fällt eine vorbereitende Maßnahme nicht unter die Vorkurse-Verordnung (AföGVorkHSV), erfolgt die Krankenversorgung aufgrund des Bezugs der jeweiligen Grundsicherung, z. B. nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

Fällt eine Maßnahme unter die AföGVorkHSV, erhalten Förderberechtigte einen Krankenversicherungs-Zuschuss in Höhe von derzeit 71,– EUR (Leistungen erfolgen analog Schüler-BAföG). Der Nachweis der Krankenversicherung muss für die Gewährung des Zuschusses erbracht werden.

Flüchtlinge mit AKN (vormals BüMA), Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die kürzer als 15 Monate in Deutschland registriert sind, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich der Krankenkostenzusage nach §§ 4 und 6 AsylbLG.

Bei Flüchtlingen mit AKN (vormals BüMA), Aufenthaltsgestattung, Duldung oder einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 5 AufenthG, die länger als 15 Monate in Deutschland registriert sind, hängt es davon ab, ob die vorbereitende Maßnahme unter die AföGVorkHSV/VorkurseV fällt. Insoweit gilt das zum Bezug von Asylbewerberleistungen unter 4.1. Beschriebene; ggf. können Leistungen der Krankenhilfe nach § 48 Satz 1 SGB XII (i. V. m. § 23 Abs. 1 SGB XII) in Anspruch genommen werden. Zuständig sind die Leistungsbehörden der Grundsicherung.

119 *www.bildungsberatung-gfh.de*; s. a. Glossar.



### Unfallversicherung

„Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen“ sind kraft Gesetz in der Unfallversicherung versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII. Unter Nummer 8 c fallen Studierende, die in das Fachstudium eingeschrieben sind und dieses auch betreiben. Ob eine Zulassung bzw. Einschreibung als Gasthörer oder Immatrikulation in studienvorbereitende Maßnahmen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst ist, ist mit dem gesetzlichen Unfallversicherer zu klären. Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder Vorträge fällt nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung, Bundessozialgericht (Urt. v. 13.2.13, Az.: B 2 U 24/11 R). Einige Studierendenwerke/Hochschulen behelfen sich daher derzeit mit dem Abschluss privater Gruppenunfallversicherungen gerade für den Kreis der Studienkollegiatinnen und -kollegiaten etc., um einem möglichen Risiko fehlenden Versicherungsschutzes zu begegnen.

#### Kontoeröffnung für Flüchtlinge

Banken dürfen gemäß Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU (Zahlungskontengesetz – ZKG) seit dem 19. Juni 2016 niemandem mehr verwehren, ein Konto zu eröffnen. Dies gilt für ein Basis-Konto, das sogenannte „Jedermann-Konto“. Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen (sogenannte Geduldete), haben Anspruch darauf. Allerdings muss der Kunde geschäftsfähig, also mindestens 18 Jahre alt sein. Seit dem 7. Juli 2016 sind gem. der „Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung“ AKN, Aufenthaltsgestattung und Duldung als Identitätsnachweise für die Eröffnung eines Basis-Kontos ausreichend.

*www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/10/2015-10-28-recht-auf-ein-konto-fuer-jedermann.html*

# 5. Anhang

## 5.1. Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| **ABH** | Ausländerbehörde |
| **AKN** | Ankunftsnachweis |
| **AsylbLG** | Asylbewerberleistungsgesetz |
| **AsylG** | Asylgesetz |
| **AufenthG** | Aufenthaltsgesetz |
| **AföGVorkHSV/VorkurseV** | Vorkurse-Verordnung |
| **BA** | Bundesagentur für Arbeit |
| **BAföG** | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| **BAMF** | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| **BeschV** | Beschäftigungsverordnung |
| **BMBF** | Bundesministerium für Bildung und Forschung |
| **BMFSFJ** | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| **BüMA** | Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG) |
| **DAAD** | Deutscher Akademischer Austauschdienst |
| **DSD II** | Deutsches Sprachdiplom der Stufe zwei |
| **DSH** | Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang |
| **DSW** | Deutsches Studentenwerk |
| **EASY** | Erstverteilung der Asylbegehrenden |
| **eAT** | Elektronischer Aufenthaltstitel |
| **FaDaF** | Fachverband für Deutsch als Fremdsprache |
| **GER** | Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen |
| **GFK** | Genfer Flüchtlingskonvention |
| **HRK** | Hochschulrektorenkonferenz |
| **HZB** | Hochschulzugangsberechtigung |
| **IntG** | Integrationsgesetz |
| **KMK** | Kultusministerkonferenz |
| **QRL** | Qualifikationsrichtlinie |
| **SGB** | Sozialgesetzbuch |
| **SKV-MV** | Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung |
| **SVR** | Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration |
| **TDN** | Niveaustufen von TestDaF |
| **TestAS** | Test für ausländische Studierende |
| **TestDaF** | Test – Deutsch als Fremdsprache |



## 5.2. Glossar

**anabin**
anabin (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise) ist eine Datenbank, die Informationen zur Bewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen, Hochschulzugangsqualifikationen, mittleren Bildungsabschlüssen und beruflichen Abschlüssen bereitstellt. Diese Informationen dienen als Entscheidungsgrundlage bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen durch Behörden und Hochschulen. Auch Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die allgemeine Öffentlichkeit können anabin als Informationsportal nutzen, um im Ausland erbrachte Qualifikationen einzuordnen. Die in der Datenbank enthaltenen Informationen sind in der Verantwortung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingegeben worden. Die ZAB ist eine Abteilung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

**Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)**
Die DSH wird von den Hochschulen bzw. Studienkollegs angeboten. Das Ergebnis der DSH wird auf drei Niveaustufen ausgewiesen (DSH 1, DSH 2, DSH 3).

**EASY**
Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Die Asylbegehrenden werden damit zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer (gem. § 45 AsylVfG) verteilt. Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

**Feststellungsprüfung**
Soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Bewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus. Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

**Garantiefonds Hochschule**
Das Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Ziel ist die Beratung und Unterstützung von Zugewanderten beim Hochschulzugang oder bei der Fortsetzung eines Hochschulstudiums. Die zentrale Koordinierung findet bei der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e.V. statt. Bundesweit gibt es 21 Beratungsstellen.

**Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**
Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention, wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Es wurde durch das „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ ergänzt, welches am 4. Oktober 1967 in Kraft trat. Die GFK ist die Rechtsgrundlage für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und definiert, wer ein Flüchtling ist und welchen rechtlichen Schutz, Hilfe und soziale Rechte dieser von den Unterzeichnerstaaten erhalten soll.

**Gute Bleibeperspektive**
Flüchtlinge aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent haben eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“. 2016 trifft dies bisher auf die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien zu. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote (>/= 50 %) erfüllen, wird jährlich vom Bundesinnenministerium (BMI) festgelegt. Das Kriterium einer guten Bleibeperspektive gilt nur bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG.

**Integra**
Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium (Integra) ist ein Förderprogramm des DAAD, gefördert durch das BMBF zur Unterstützung der Hochschulen bei der Integration von Flüchtlingen ins Studium. Hierzu zählt die Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung an Studienkollegs und vergleichbaren Einrichtungen der Hochschulen. Außerdem können die Mittel des Programms von den Hochschulen für von ihnen selbst durchgeführte fachliche und sprachliche studienvorbereitende Maßnahmen für studierfähige Flüchtlinge genutzt werden.

**Jobcenter**
Ein Jobcenter ist eine Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit einem kommunalen Träger. Seine Aufgabe ist die Durchführung und Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

**Jugendmigrationsdienst**
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert die Umsetzung von Jugendmigrationsdiensten durch Organisationen wie der Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), dem Internationalen Bund (IB), dem Paritätischen Gesamtverband und dem Deutschen Roten Kreuz (DRK). Die Jugendmigrationsdienste haben innerhalb der Jugendsozialarbeit die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang von Schule, Ausbildung und Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und einem individuellen Integrationsförderplans zu beraten.

**Königsteiner Schlüssel**
Der Königsteiner Schlüssel legt die Beteiligung der Bundesländer an gemeinsamen Finanzierungen fest. Der Anteil eines Bundeslandes richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung) des Vorvorjahres. Die Berechnung erfolgt jährlich durch die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK).
Der Königsteiner Schlüssel wird auch bei der Verteilung von Asylsuchenden auf die Bundesländer angewendet. Er legt fest, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss.

**onSET-Deutsch**
Der onSET ist der Online-Spracheinstufungstest der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t). Der internetbasierte C-Test misst die allgemeine Kompetenz in den Fremdsprachen Deutsch (onSET-Deutsch, zuvor onDaF) und Englisch (onSET-English). Die Teilnehmenden bearbeiten mehrere kurze Lückentexte zu unterschiedlichen Themen. Ihr Testergebnis wird einem der Niveaus A2 bis C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zugeordnet und in einem Sprachzertifikat ausgewiesen. Der Test dient zur Einstufung in Sprachkurse, als Sprachnachweis für DAAD-Stipendienbewerber, zur Vorbereitung auf den TestDaF, zur Einschätzung von Sprachkenntnissen innerhalb des Tests für Ausländische Studierende/Test for Academic Studies (TestAS) sowie als Sprachnachweis für EU-Programmstudierende und Flüchtlinge.

**Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)**
Der SVR ist ein unabhängiges, interdisziplinär besetztes Expertengremium, das die Politik handlungsorientiert berät und der Öffentlichkeit sachliche Informationen zur Verfügung stellt. Die neun Sachverständigen legen jährlich ein Jahresgutachten vor und beziehen zu aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Integration und Migration Stellung.

**Studienkolleg**
Studienkollegs bereiten Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf die Feststellungsprüfung und auf einen erfolgreichen Beginn des Studiums vor. Sie haben die Aufgabe, die Studienbewerberinnen und Studienbewerber so vorzubereiten, dass sie bei Aufnahme des Studiums die für ein Studium in Deutschland erforderliche Sprachfertigkeit erlangt haben und dass sowohl ihr Wissensstand als auch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden auf den jeweiligen Studienschwerpunkt bezogen den Studienanfängerinnen und -anfängern mit deutschen Hochschulreifezeugnissen vergleichbar sind.

**TestAS**
Der Test für Ausländische Studierende (TestAS) ist ein zentraler standardisierter Studierfähigkeitstest, der allgemeine und fächergruppenspezifische kognitive Fähigkeiten prüft, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlich sind. TestAS ist ein Angebot der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.). Der TestAS wird entwickelt von der ITB Consulting GmbH. Die weltweite Organisation des TestAS liegt beim TestDaF-Institut, Bochum. Die Entwicklung und Implementierung des TestAS wurde vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des BMBF gefördert.

**TestDaF**
Der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) ist eine Sprachprüfung der deutschen Sprache. Die Prüfungsergebnisse werden einer von drei Stufen zugeordnet: TestDaF-Niveaustufe 3, 4 oder 5 (TDN 3, 4 oder 5). Die TestDaF-Niveaustufe 4 reicht als Nachweis von ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen für die Zulassung an einer deutschen Hochschule. Der TestDaF wird in 96 Ländern an lizenzierten Testzentren angeboten. Somit können Bewerberinnen und Bewerber die Prüfung bereits im Heimatland ablegen. Das TestDaF-Institut ist eine Einrichtung der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) und ein An-Institut der Fernuniversität in Hagen sowie der Ruhr-Universität Bochum. Der Auftrag beinhaltet die Entwicklung und den Einsatz von Tests zur Eignungs- und Leistungsfeststellung im Hochschulbereich, sprachliche, fachliche und propädeutische Vorbereitung auf das Studium in Deutschland sowie auf die vom TestDaF-Institut angebotenen Tests und außerdem Beratung und Information, Seminare und Weiterbildungsangebote zum Prüfen und Testen. Kooperationspartner sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie Hochschulen im In- und Ausland und Goethe-Institute. Finanziell wird das TestDaF-Institut aus Mitteln des BMBF und des Auswärtigen Amtes über den DAAD gefördert.

**Zeugnisanerkennung**
Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Hochschulzugang entscheiden im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren die Hochschulen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, d.h., bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Die Bewertungsvorschläge der KMK werden der Anerkennungsentscheidung zugrunde gelegt (s.a. anabin).
Das Recht der Länder, die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise zentralen Zeugnisanerkennungsstellen zu übertragen, bleibt unberührt. Die Entscheidungen der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Zuerkennung der Hochschulreife gelten bundesweit. Die Entscheidungen der Hochschulen im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren werden gegenseitig anerkannt.



# 5.3. Weiterführende Stellen und Informationen

Allgemeine Informationen zum Handlungsfeld „Flüchtlinge – Integration in Hochschule und Gesellschaft“ auf den Internetseiten der beteiligten Organisationen

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
*www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html*

**Kultusministerkonferenz (KMK)**
*www.kmk.org*

*www.kmk.org/themen/hochschulen/hochschulzugang-und-hochschulzulassung.html*

**Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)**
*www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de*

**Deutsches Studentenwerk (DSW)**
*www.studentenwerke.de*
*www.internationale-studierende.de*

**Hochschulrektorenkonferenz (HRK)**
*www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge*

**Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)**
*www.svr-migration.de*

## Zentrale Informationsangebote zu verschiedenen Themen

**Anerkennung/Qualifikationsanalysen – berufliche Bildung**
Auch für Flüchtlinge ist es wichtig, erworbene berufliche und akademische Qualifikationen anerkennen zu lassen. Die Bewertung und Analyse von Qualifikationen werden ständig von den Kammern weiterentwickelt.
*www.anerkennung-in-deutschland.de*

**Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**
Der Service des BAMF beantwortet individuelle Fragen rund um das Zuwanderungsgesetz – etwa zum Integrationskurs, zum Asyl- und Aufenthaltsrecht oder zum Thema Einbürgerung – auf Deutsch und Englisch.
Erreichbar ist die Hotline Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr MEZ unter der Nummer: +49 911 943-6390 oder per E-Mail
*www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/Buergerservice/buergerservice-node.html*

**„Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“**
Der Service von BAMF und ZAV richtet sich an alle Zuwanderergruppen und behandelt folgende Themen auf Deutsch und Englisch:

- Jobsuche, Arbeit und Beruf
- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Einreise und Aufenthalt
- Deutsch lernen

Erreichbar ist die Hotline Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr MEZ unter der Nummer: +49 30 1815-111
*www.bamf.de/DE/DasBAMF/HotlineArbeitenLeben/hotline-arbeiten-leben-node.html*

**Informationszentrum für Ausbildung und Studium**
Die Bundesagentur für Arbeit bietet mit dieser Webseite des Berufsinformationszentrums umfangreiche Informationen zu Studienwahl, Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbeschreibungen, etc.
*www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/Berufswahl/BIZBerufsinformationszentren/AusbildungundStudium/index.htm*

**Informationsangebot für Studieninteressierte**
Die neue Website „Informationen für Flüchtlinge – Studieren und Leben in Deutschland“ des BMBF und des DAAD richtet sich an Flüchtlinge, die hier ein Studium beginnen oder fortsetzen möchten, und kann auch von allen anderen Interessierten in der Bildungsberatung genutzt werden. Die Website ist u.a. auf Arabisch, Dari, Paschtu und Urdu übersetzt und gibt einen Überblick über die wesentlichen Themen, von Fragen der Hochschulzugangsberechtigung über Finanzierungsmöglichkeiten bis hin zu Sprachkursen.
*www.study-in.de/information-for-refugees*

**Potenzialanalysen**
Junge Erwachsene sollen durch sogenannte Potenzialanalysen dabei unterstützt werden, die richtige Ausbildung zu wählen. Sie helfen dabei, die Interessen, Möglichkeiten und Fähigkeiten jedes Einzelnen einzuschätzen. Die bisherigen Instrumente werden für Flüchtlinge angepasst und erweitert.
*www.berufsorientierungsprogramm.de*

## Akteure bei der Beratung und Förderung

### JMD – Jugendmigrationsdienst (BMFSFJ)

Die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund ist ein wichtiger Baustein der Kinder- und Jugendpolitik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Integrationspolitik des BMFSFJ versteht sich als Motor zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit und Verbesserung der Rahmenbedingungen und Zugangschancen von jungen Migrantinnen und Migranten, insbesondere am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf.

### jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst

Das Projekt jmd2start stärkt jugendliche Flüchtlinge beim Zugang zu Bildung. An bundesweit 24 Modellstandorten beraten und begleiten die Jugendmigrationsdienste (JMD) Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.
*www.jmd-portal.de*
*www.jmd-portal.de/output.php?jmdID=408*

### Kammern

Die Industrie- und Handelskammern bieten vielfältige Beratungsmöglichkeiten bei der beruflichen Ausbildung und beim Übergang in den Arbeitsmarkt. In verschiedenen Regionen arbeiten sie bereits eng mit Hochschulen zusammen, um sich bei der Bildungsberatung auszutauschen und Synergien zu schaffen.

### MBE – Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) verantwortlich. Die MBE wird aus Finanzmitteln des Bundesministeriums des Innern (BMI) gefördert. Ziel der MBE ist es, Zuwandernde bei ihren ersten Schritten in Deutschland zu beraten und zu unterstützen. Auf der Grundlage eines professionellen Fallmanagements entwickeln die hauptberuflichen Migrationsberater und -beraterinnen gemeinsam mit den Klienten einen individuellen Integrationsförderplan.
*www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html*

### Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierte IQ-Netzwerk berät Migranten und Flüchtlinge zu den Themen Anerkennung von Qualifikationen, Erkennen von Potenzialen und berufliche Bildung.
*www.netzwerk-iq.de*

### Transferagenturen

Die Transferinitiative ist die zentrale Initiative des BMBF, um Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) bundesweit dabei zu unterstützen, die Bildungssysteme auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln. Die Transferagenturen bereiten im Rahmen ihrer Beratung bundesweit erfolgreiche Modelle und Konzepte für ein kommunales Bildungsmanagement auf und passen diese an die jeweilige Situation vor Ort an. Sie unterstützen Kommunen dabei, ihre Ausgangssituation zu analysieren und ermöglichen einen Dialog in den Kommunen zwischen den beteiligten Bildungsakteuren.
*www.transferagenturen.de/46.php*

### Wohlfahrtsverbände und Freie Träger

Wohlfahrtsverbände und Freie Träger sind nicht nur bei der Betreuung von Unterkünften aktiv, sondern verfügen häufig über ein breites Angebot von vielfältigen Beratungsstellen. Hier bestehen auch Anknüpfungspunkte zur Bildungsberatung. Kontaktdaten müssen regional erfragt werden.

# 5.4. Tabellarische Übersicht: Aufenthaltsstatus und Rechtsfolgen

Die Übersicht bietet eine thematische Orientierung zu den relevanten rechtlichen Regelungen der in der Handreichung behandelten Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Ländern und Kommunen hinsichtlich der ausländerrechtlichen Regelungen allerdings eine abweichende Verwaltungspraxis bestehen kann. Im Zweifelsfall ist daher grundsätzlich eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Stelle erforderlich.

Seit 2014 ist in allen Ländern der Aufenthaltsstatus bei der Einschreibung kein hochschulrechtliches Kriterium mehr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen wird der Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium unabhängig vom Aufenthaltsstatus behandelt. Die mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und etwaigen aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmungen verknüpften Rechtsfolgen können jedoch für die Aufnahme studienvorbereitender Maßnahmen oder eines Studiums Bedeutung haben.

| **Personenkreis** 2.1. | **Status** 2.1. | **Erteilung** 2.1. | **Sicherung des Lebensunterhalts** 2.2./4.1. | **Besonderheiten im Kontext studienvorbereitender Maßnahmen, Studium** 2.1./2.2. | **Ausbildungsförderung*** *(BAföG)* 4.1. | **Praktika** *(z. B. studienbegleitend)* 3.6.1. | **Arbeitsmarktzugang** *(z. B. studentische Nebentätigkeit)* 3.6.2. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Asylsuchende** *Ankunftsnachweis (AKN) – vormals BüMA* | Bescheinigung (§ 63a AsylG)<br>Vor Stellung des Asylantrags – Zugang zu Unterbringung und Leistungen (AsylbLG). | Max. 6 Monate. Verlängerung (Ausn.) max. 3 Monate (§ 63a Abs. 2 AsylG).<br>AKN erlischt mit Ausstellung/Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§§ 63, 67 AsylG). | AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern. |
| **Asylbewerberinnen und -bewerber** *(während des Asylverfahrens)* | Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) | Für die Dauer des Asylverfahrens (§§ 63, 67 AsylG). | AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG)<br>Nach 15 Mon. Leistungen analog SGB XII (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). | Residenzpflicht 3 Monate (§ 59a AsylG)<br>Unterbringung – Aufnahmeeinrichtung mind. 6 Wochen und max. 6 Mon.<br>Med. Behandlung i. R. AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). Ab dem 16. Mon. analog SBG XII.<br>Für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive Verpflichtung zum Integrationskurs durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). I. d. R. nicht zutreffend bei Aufnahme studienvorbereitender Maßnahme, Studium (§ 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG). | Grundsätzlich kein Zugang zu BAföG-Leistungen<br>Während der ersten 15 Mon. Fortzahlung AsylbLG auch bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium).<br>Keine weitere Gewährung AsylbLG bei Aufnahme/Fortführung BAföG-förderungsfähiger Ausbildung (Studium) nach Ablauf von 15 Mon. (§ 2 AsylbLG i. V. m. § 22 SGB XII). | Nach 3 Mon. möglich (§ 61 Abs. 2 AsylG), i. d. R. Zustimmung BA und ABH erforderlich (§ 61 Abs. 2 AsylG und § 32 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BeschV). | 3 Mon. Wartefrist, (sofern keine Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung besteht**), dann 15 Mon. nachrangiger Arbeitsmarktzugang.<br>Zuweisung in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen möglich***.<br>Asylbewerberinnen und -bewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AufenthG) mit Asylantragstellung nach 31.08.2015 während Verfahren Beschäftigung nicht erlaubt. |
| **Asylberechtigte** | Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 1 AufenthG) | Ersterteilung für die Dauer von 3 Jahren (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).<br>Soweit dann Widerruf vorliegt, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 3 AufenthG). | Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II<br>Oder<br>Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). | Ggf. Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)<br>Verpflichtung, Wohnsitzzuweisung entfällt bei Flüchtlingen, denen andernorts u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen. (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).<br>Krankenversicherung über SGB II.<br>Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG), Verpflichtung durch ABH/Leistungsbehörde möglich. Nicht zutreffend, sofern Studium aufgenommen (§ 44a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder Teilnahme an vglb. Maßnahme nachgewiesen wird (§ 44a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2b SGB II). | Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr.1 BAföG) | Uneingeschränkt möglich. | Erwerbstätigkeit gestattet.<br>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes (§ 25 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 AufenthG). Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit ohne Zustimmung (ABH/BA) gestattet. |
| **Anerkannte Flüchtlinge/GFK** | Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG) | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. |
| **Subsidiär Schutzberechtigte** | Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG) | Ersterteilung für die Dauer von 1 Jahr.<br>Verlängerung jeweils 2 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG).<br>Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 AufenthG). | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. |
| **Personen mit nationalem Abschiebeschutz** | Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 3 AufenthG) | Ersterteilung für die Dauer von mind. 1 Jahr.<br>Verlängerung bis zu 3 Jahren möglich (§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 und Abs. 4 AufenthG).<br>Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 AufenthG). | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.<br>**Ausnahme:**<br>Zulassung zum Integrationskurs im Rahmen freier Kursplätze möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 IntV) – Ggf. Verpflichtung durch Leistungsbehörde (Jobcenter). | Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)<br>Studienförderung kommt in Betracht, wenn bereits ein mindestens 15-monatiger rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet besteht. | Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten. | Beschäftigung gestattet<br>Gleichrangiger Arbeitsmarktzugang. Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit gemäß Erlaubnis der ABH gestattet (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG, § 31 BeschV). |

| **Personenkreis**<br>2.1. | **Status**<br>2.1. | **Erteilung**<br>2.1. | **Sicherung des Lebensunterhalts**<br>2.2./4.1. | **Besonderheiten im Kontext studienvorbereitender Maßnahmen, Studium**<br>2.1./2.2. | **Ausbildungsförderung***<br>*(BAföG)*<br>4.1. | **Praktika**<br>*(z. B. studienbegleitend)*<br>3.6.1. | **Arbeitsmarktzugang**<br>*(z. B. studentische Nebentätigkeit)*<br>3.6.2. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Personen mit Duldung**<br>*(Aussetzung der Ausweisung)* | Duldung<br>(§ 60a AufenthG)<br>Erteilung durch ABH auch ohne Asylantragstellung möglich | Gem. § 60a Abs. 1 AufenthG.<br>Längstens 6 Mon. im Einzelfall<br>(gem. § 60a Abs. 2, 4 AufenthG). | AsylbLG<br>(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG)<br>Nach 15 Mon. Leistungen analog SGB XII<br>(§ 2 Abs. 1 AsylbLG). | Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage<br>(§ 61 AufenthG).<br>Unterbringung i. d. R. in „kommunaler Anschlussunterbringung“.<br>Med. Behandlung i. R. AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). Ab dem 16. Mon. analog SBG XII.<br>Verpflichtung zum Integrationskurs durch ABH/Leistungsbehörde bei Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). I. d. R. nicht zutreffend bei Aufnahme studienvorbereitender Maßnahme, Studium<br>(§ 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG). | Förderberechtigt*<br>(gem. § 8 Abs. 2a BAföG)<br>Personen mit einer Duldung (§ 8 Abs. 2a BAföG) erhalten BAföG nach einer Wartezeit von 15 Monaten (ab Asylantragstellung).<br>Während der ersten 15 Mon. Fortzahlung AsylbLG auch bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium). | Ohne Wartefrist Zustimmung ABH erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). | 3 Monate Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt**. Dann nachrangiger Arbeitsmarktzugang.<br>Es besteht ein gleichrangiger Arbeitsmarktzugang bei bestimmten Beschäftigungen sowie nach vier Jahren Aufenthalt; Ausschlussgründe sind möglich<br>(§§ 32, 33 BeschV). |
| **Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen** | Aufenthaltstitel<br>(§ 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG) | Der Aufenthaltstitel soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Mon. ausgesetzt ist.<br>(vgl. § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG,<br>Verlängerung gem. § 8 AufenthG). | AsylbLG<br>(§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG) | Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage<br>(§ 61 AufenthG)<br>Med. Behandlung i. R. AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). Ab dem 16. Mon. analog SBG XII.<br>Verpflichtung zum Integrationskurs durch ABH/Leistungsbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). I. d. R. nicht zutreffend bei Aufnahme studienvorbereitender Maßnahme, Studium<br>(§ 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG). | Förderberechtigt*<br>(gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)<br>Personen mit einer Duldung (§ 8 Abs. 2a BAföG) erhalten BAföG nach einer Wartezeit von 15 Monaten (ab Asylantragstellung). | Uneingeschränkt möglich. | Beschäftigung gestattet.<br>Gleichrangiger Arbeitsmarktzugang. Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit gemäß Erlaubnis der ABH gestattet<br>(§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG, § 31 BeschV). |
| **Humanitäre Aufnahmeverfahren**<br>*(BUND)* | Aufenthaltstitel<br>(§ 23 Abs. 2 und 4 AufenthG) | Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis möglich, je nach Aufnahmezusage des BAMF gem. Aufnahmeanordnung BMI.<br>Ersterteilung i. d. R. für die Dauer von 3 Jahren. Verlängerung entsprechend Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich<br>(s. a. § 26 Abs. 1 S. 4 und Abs. 4 AufenthG). | Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II<br>Oder<br>Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). | Ggf. Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)<br>Verpflichtung, Wohnsitzzuweisung entfällt bei Flüchtlingen, denen andernorts u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).<br>Krankenversicherung über SGB II.<br>Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), Verpflichtung durch ABH/Leistungsbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 1b AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). Nicht zutreffend, sofern Studium aufgenommen (§ 44a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder Teilnahme an vglb. Maßnahme nachgewiesen wird<br>(§ 44a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2b SGB II). | Förderberechtigt*<br>(gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) | Uneingeschränkt möglich. | Erwerbstätigkeit gestattet.<br>Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 2 S. 5, Abs. 4 S. 2 AufenthG). Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit ohne Zustimmung erlaubt. |
| **Humanitäre Aufnahmeverfahren**<br>*(Oberste Landesbehörde)* | Aufenthaltstitel<br>(§ 23 Abs. 1 AufenthG)<br>Bei Kurzaufenthalten bis max. 6 Monate ggf. auch Erteilung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Duldung). | Ersterteilung für die Dauer von 3 Jahren. Verlängerung entsprechend Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich<br>(s. a. § 26 Abs. 1 S. 4 und Abs. 4 AufenthG). | Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II<br>Oder<br>Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)<br>Sofern die Aufnahme ausdrücklich auf einen kurzen Aufenthalt abstellt, ggf. Leistungen nach dem AsylbLG<br>(§ 1 Abs. .1 Nr.3a AsylbLG). | Ggf. Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)<br>Verpflichtung, Wohnsitzzuweisung entfällt bei Flüchtlingen, denen andernorts u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).<br>Krankenversicherung über SGB II.<br>Zulassung zum Integrationskurs im Rahmen freier Kursplätze möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 IntV) – Ggf. Verpflichtung durch Leistungsbehörde (Jobcenter). | Förderberechtigt*<br>(gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) | Uneingeschränkt möglich. | Erwerbstätigkeit gestattet.<br>Gleichrangiger Arbeitsmarktzugang. Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit gemäß Erlaubnis der ABH erlaubt<br>(§ 4 Abs. 2, 3 AufenthG, § 31 BeschV). |

* Neben der Staatsangehörigkeit sind als weitere BAföG-Voraussetzungen insbesondere die Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) und die Voraussetzungen des § 7 BAföG für eine Förderungsschädlichkeit vorheriger Studienleistungen im Ausland (bei Ausbildungsabbruch bzw. Fachrichtungswechsel) ggf. unter Bewertung bereits erworbener ausländischer Studienabschlüsse relevant.

** Die Drei-Monats-Frist für den Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika bei Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (gem. § 44 AsylG) zu wohnen, und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen (§ 29 a AsylG), beginnt mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN) – mit Inkrafttreten des IntG: § 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG, in den Fällen, in denen kein AKN ausgestellt wird, mit Asylantragstellung.

*** Mit Inkrafttreten des IntG können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die weder aus einem sicheren Herkunftsland stammen (§ 29a AsylG) noch Inhaberinnen oder Inhaber einer Duldung oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, gem. § 5a Abs. 1 AsylbLG von den zuständigen Behörden in Arbeitsangelegenheiten, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ stattfinden, zugewiesen werden. Flüchtlinge, die einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zugewiesen wurden, sind gem. § 5a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG i. V. m § 11 Abs. 4 SGB XII zur Wahrnehmung verpflichtet. Die Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums kann der Verpflichtung entgegenstehen (§ 5a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG).

KULTUSMINISTER KONFERENZ

DAAD Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Deutsches Studentenwerk

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Die Stimme der Hochschulen

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen
für Integration und Migration

www.bamf.de